

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Rechnungshof Österreich Dampfschiffstraße 2, 1031 Wien www.rechnungshof.gv.at Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Oktober 2021

#### **FOTOS**

Cover, Rückseite, S. 5, 47, 53: Rechnungshof/Achim Bieniek

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof Österreich
Telefon: +43 (0) 171171 – 8435
E-Mail: info@rechnungshof.gv.at
facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHSprecher
instagram: rechnungshofat



### VERZEICHNIS DER VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

PARTE	ARTEIENGESETZ 2012 6		
ENTW	/URF ZUR NOVELLE 2021		
§ 1.	Gründung, Satzung, Transparenz		
	Verbesserung der Aussagekraft des Parteienverzeichnisses		
	Auskunftspflicht der Parteien gegenüber dem Rechnungshof		
	Siebenjährige Aufbewahrungspflicht von Unterlagen		
	Verantwortlichkeit der Vertretungsbefugten		
	auch nach Auflösung der Partei		
	Fokussierung der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung		
	betreffend die Aufgaben des Rechnungshofes auf Prüfungsaufgaben		
	Ergänzung der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung		
	betreffend die Vorgangsweise bei Verstößen		
§ 2.	Begriffsbestimmungen		
	Neudefinition des Begriffs "Nahestehende Organisation"1		
	Präzisierung des Begriffs "Wahlwerbungsausgaben" 1:		
	Erweiterung des Begriffs "Inserat"1		
§ 3.	Parteienförderung 13		
	Einrichtung eigener Rechnungskreise für die Parteienförderung 13		
§ 4.	Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben 13		
	Präzisierung des Geltungsbereichs der Beschränkung von		
	Wahlwerbungsausgaben1		
	Einbeziehung der Ausgaben Dritter in die Wahlwerbungsausgaben 14		
	Ergänzung der Aufzählung der Wahlwerbungsausgaben 19		
§ 4a.	Bericht über die Wahlwerbungsausgaben 10		
	Bericht über die Einhaltung der Beschränkung		
	der Wahlwerbungsausgaben und die Wahlkampffinanzierung 10		
§ 5.	Rechenschaftsbericht1		
	Fokussierung und Eingrenzung der Pflicht zur Übermittlung eines		
	Rechenschaftsberichts an den Rechnungshof1		
	Klarstellung des Aufbaus des Rechenschaftsberichts 18		
	Ausweispflicht einer Liste der nahestehenden Organisationen 18		
	Verbesserung der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben 20		
	Vermögensbilanz für die Bundesorganisation 20		
	Vereinfachte Vermögensbilanz für jede Landesorganisation		
	und für jede nicht-territoriale Teilorganisation 22		
	Nachweis der Verwendung der Fördermittel 22		
	Verbesserung der Aussagekraft der Liste der Beteiligungsunternehmen _ 23		
	Entfall der Abfrage der Rechtsgeschäfte 23		
§ 6.	Spenden24		
	Klarstellung der in die Spendenobergrenze Finzubeziehenden		



	Verbesserung der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der Spendenliste
	Verpflichtende Angabe des Eingangsdatums
	sofort meldepflichtiger Spenden
	Erweiterung der Spendenannahmeverbote
	Klarstellung und Angaben zur Weiterleitung unzulässiger Spenden
	Durchsetzung der Spendenannahmeverbote gegenüber nicht
	rechenschaftspflichtigen Parteien
	Streichung der einmalig zu erfüllen gewesenen Bestimmung
	zur Meldung von Einnahmen und Ausgaben von Personenkomitees
§ 7.	Sponsoring und Inserate
	Erhöhung der Transparenz von Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten_
	Annahmeverbote von Sponsoring
	Durchsetzung der Sponsoringannahmeverbote
	gegenüber nicht rechenschaftspflichtigen Parteien
	Erweiterung der Ermächtigung an die Landesgesetzgebung
§ 8.	Prüfung und Kontrolle
§ 9.	Unvereinbarkeiten für Wirtschaftsprüfer
	Aktualisierung der für Wirtschaftstreuhandberufe
	geltenden Gesetzesbestimmung
§ 10.	Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen
	Verfahren bei nicht fristgerechter Übermittlung
	eines Rechenschaftsberichts
	Ergänzung der Prüfungsmaßstäbe des Rechnungshofes
	um widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel
	nach dem Parteien–Förderungsgesetz 2012
	Bestätigung der Richtigkeit der Stellungnahme
	durch beide Wirtschaftsprüfer
	Prüfungsrecht bei konkreten Anhaltspunkten
	im Verfahren der Kontrolle der Rechenschaftsberichte
	Entfall der sanktionslosen Verbesserungsmöglichkeit
	für wesentliche Angaben im Rechenschaftsbericht
	Sanktion bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der
	Vermögensbilanz und im Nachweis der Verwendung der Fördermittel
	Anpassung der Verfahrensbestimmung für nahestehende Organisationen
	und Streichung der Verfahrensbestimmung für Gliederungen
	der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit
	Sanktion betreffend Ausweis der Wahlwerbungsausgaben
	und ihrer Finanzierung
	Verfahren im Falle der unmittelbaren Überprüfung
	durch den Rechnungshof
	Entscheidung über die Zulässigkeit einer Überprüfung
	bei Meinungsverschiedenheiten

2	
Ī	Entwurf zum Par Eine Diskussionsgrun

§ 11.	Unabhängiger Parteien–Transparenz–Senat
	Entscheidung über die widmungswidrige Verwendung
	und Rückzahlung von Fördermitteln
§ 11a.	. Transparenz
	Anpassung der Fristen für die Gutachten
	betreffend Wahlwerbungsausgaben
§ 12.	Sanktionen
	Festlegung einer Verjährungsfrist für Geldbußen
	Ergänzung der Sanktion für die Nichtübermittlung
	des Rechenschaftsberichts
	Verlängerung der Frist für Verfolgungshandlungen
	im Zusammenhang mit Geldstrafen
§ 13.	Wahlwerbende Parteien
§ 14.	Valorisierungsregel
§ 15.	Vollziehung und Anwendung anderer Bundesgesetze
§ 15a.	Übergangsbestimmungen
	Streichung einer Übergangsbestimmung
§ 16.	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
	Inkrafttreten der vorliegenden Novelle
Alle be	etroffenen Paragraphen
	Dynamische Verweisungen auf andere Bundesgesetze
	Einheitliche Schreibweise "nicht–territoriale Teilorganisation"
PARTE	EIEN-FÖRDERUNGSGESETZ 2012
ENTW	/URF ZUR NOVELLE 2021
§ 1.	Parteienförderung auf Bundesebene
<i>3</i> =-	Verwendung der Fördermittel
	Verbot der Zahlung von Geldbußen aus Mitteln der Parteienförderung
	Rückzahlung von Fördermitteln
§ 2.	Besondere Parteienförderung für die politische Tätigkeit
	im Europäischen Parlament
§ 3.	Begehren auf Zuerkennung von Fördermitteln
§ 4.	Rechenschaftsbericht
§ 5.	Valorisierungsregel
§ 6.	Vollziehung und Anwendung anderer Bundesgesetze
§ 7.	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
-	Inkrafttreten der vorliegenden Novelle
ANHA	NG PARTEIENGESETZ 2012
ANHA	NG PARTEIEN-FÖRDERUNGSGESETZ 2012



# Entwurf zum Parteiengesetz, Parteien-Förderungsgesetz Eine Diskussionsgrundlage für mehr Kontrolle durch den Rechnungshof





#### PARTEIENGESETZ 2012

### **ENTWURF ZUR NOVELLE 2021**

Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) StF: BGBl. I Nr. 56/2012 (NR: GP XXIV RV 1782 AB 1844 S. 163. BR: 8746 AB 8751 S. 810.)

#### 1. Abschnitt

# POLITISCHE PARTEIEN UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

# § 1. GRÜNDUNG, SATZUNG, TRANSPARENZ

- § 1. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930).
- (2) Eine politische Partei ist eine dauernd organisierte Verbindung, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament, abzielt und deren Satzung beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt ist.
- (3) Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.
- (4) Die politischen Parteien haben Satzungen zu beschließen, die sie samt den für das Parteienverzeichnis erforderlichen Angaben beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen haben. Dieses hat dazu ein öffentlich ein-

sehbares Verzeichnis zu führen, das zu jeder politischen Partei den Namen und die Anschrift der politischen Partei, die Namen der Vertretungsbefugten, das Datum der Hinterlegung der Satzung, das Datum der letzten Aktualisierung und das Datum einer allfälligen Auflösung zu enthalten hat. Mit der Hinterlegung der Satzung erlangt die politische Partei Rechtspersönlichkeit. Die Satzungen sind von den politischen Parteien in geeigneter Weise im Internet zu veröffentlichen. Die Satzung hat insbesondere Angaben zu enthalten über die

- Organe der Partei und deren Vertretungsbefugnis, wobei jedenfalls ein Leitungsorgan, eine Mitgliederversammlung und ein Aufsichtsorgan vorgesehen sein müssen,
- 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- 3. Gliederung der Partei,
- 4. Bestimmungen über die freiwillige Auflösung der politischen Partei.

#### Erläuterung

### Verbesserung der Aussagekraft des Parteienverzeichnisses

Das Parteienverzeichnis soll den aktuellen Stand der Parteienlandschaft in Österreich wiedergeben und alle für die Zustellung von Schriftstücken erforderlichen Angaben enthalten.

Zur Vermeidung einer Vielzahl an Verwaltungsstrafverfahren wegen verspäteter Meldung oder Nichtmeldung der Daten soll die Bestimmung nicht sanktioniert werden. Das Datum der letzten Aktualisierung soll jedoch Rückschlüsse auf die Datenaktualität zulassen.

Veränderungen der im Parteienverzeichnis veröffentlichten Daten sollen zeitnah erfolgen. Als Frist für die Mitteilungen der Parteien an das Bundesministerium für Inneres wurden deshalb 14 Tage gewählt.

(5) Politische Parteien können haben dem Bundesministerium für Inneres Veränderungen ihrer im Parteienverzeichnis veröffentlichten Daten und ihre freiwillige Auflösung binnen 14 Tagen bekanntzugeben. Sie haben dem Rechnungshof auf sein Verlangen die für die Kontrolle des Rechenschaftsberichts und die für die Überprüfung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihm entsprechende Unterlagen zu übermitteln. Die Parteien haben Unterlagen im Zusammhang mit dem Rechenschaftsbericht sowie mit Spenden und Sponsoring sieben Jahre lang aufzubewahren. Die Verantwortlichkeit der Vertretungsbefugten politischer Parteien bleibt auch nach Auflösung der Partei bis zur Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz aufrecht.

#### Erläuterung

# Auskunftspflicht der Parteien gegenüber dem Rechnungshof

Die Parteien sollen – auf Verlangen des Rechnungshofes – ausdrücklich zur Auskunftserteilung gegenüber dem Rechnungshof und zur Übersendung von ihm benötigter Unterlagen verpflichtet sein (siehe auch § 3 Abs. 1 und 2 Rechnungshofgesetz 1948).

Eine gesonderte Sanktionierung dieser Bestimmung erscheint nicht erforderlich. Nach § 10 Abs. 5 PartG soll der Rechnungshof selbst prüfen können, wenn eine von ihm verlangte Stellungnahme die konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht oder für die Nichteinhaltung des PartG nicht ausräumt. Dies gilt auch dann, wenn keine Stellungnahme abgegeben wird.

#### Erläuterung

## Siebenjährige Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Vollstreckbarkeitsverjährung für Geldbußen von sieben Jahren sollen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht (§ 5 Abs. 1 PartG) sowie mit Spenden und Sponsoring (betreffend die Parteien, die dem Rechnungshof keinen Rechenschaftsbericht übermitteln müssen) sieben Jahre lang aufbewahrt werden müssen.

#### Erläuterung

# Verantwortlichkeit der Vertretungsbefugten auch nach Auflösung der Partei

Die Vertretungsbefugten politischer Parteien sollen auch nach Auflösung der Partei bezüglich der Verpflichtungen nach dem PartG verantwortlich bleiben, etwa zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht oder im Zusammenhang mit Sanktionen.



- (6) Dem Rechnungshof kann durch Bundesgesetz die Aufgabe übertragen werden,
- 1. Wirtschaftsprüfer für die Prüfung von Rechenschaftsberichten zu bestellen, Rechenschaftsberichte politischer Parteien sowie wahlwerbender Parteien, die keine politischen Parteien sind, und Prüfungsvermerke dazu entgegen zu nehmen, diese zu kontrollieren und zu veröffentlichen sowie die durch Valorisierung geänderten Beträge für Parteienförderung, Wahlwerbungsausgaben und Spenden kundzumachen Spendenmeldungen entgegen zu nehmen und zu veröffentlichen,
- 2. seiner Kontrolle unterliegende Rechtsträger aufzufordern, Rechtsgeschäfte mit politischen Parteien oder mit Unternehmen, an der eine politische Partei oder eine nahestehende Organisation oder Gliederungen einer Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, oder eine wahlwerbende Partei, die keine politische Partei ist, beteiligt sind, bekannt zu geben und diese Informationen auf seiner Website zu veröffentlichen, im Verfahren der Kontrolle des Rechenschaftsberichts politischer Parteien bei konkreten Anhaltspunkten für Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten, für die Nichteinhaltung des Parteiengesetzes und für die widmungswidrige Verwendung der Fördermittel nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57/2012 i.d.g.F., eine Überprüfung bei der politischen Partei im dafür erforderlichen Umfang unmittelbar vorzunehmen und das Ergebnis seiner Überprüfung zu veröffentlichen,

#### Erläuterung

### Fokussierung der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung betreffend die Aufgaben des Rechnungshofes auf Prüfungsaufgaben

Dem Rechnungshof sollen durch Bundesgesetz im Verfahren der Kontrolle der Rechenschaftsberichte bei konkreten Anhaltspunkten für Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten, für die Nichteinhaltung des PartG (wie z.B. im Falle von unzulässigen Spenden, die sich nicht im Rechenschaftsbericht finden) und für die widmungswidrige Verwendung der Parteienförderung nach dem Parteien–Förderungsgesetz 2012 unmittelbare Prüfungsrechte eingeräumt werden.

Der Aufgabenbereich der Bestellung der Wirtschaftsprüfer wird vorgezogen, weil er der Kontrolle der Rechenschaftsberichte vorgelagert ist, der Aufgabenbereich der Spendenveröffentlichung wird der Vollständigkeit halber ergänzt.

Der Aufgabenbereich der Übermittlung von Unterlagen an die zuständige Behörde (unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat) soll hinsichtlich des bundesgesetzlich neu aufzunehmenden Annahmeverbots bestimmter Sponsorings erweitert werden.

Der Aufgabenbereich der Abfrage der Rechtsgeschäfte soll entfallen, weil der Nutzen und die Aussagekraft der Erhebung in keinem Verhältnis zum Aufwand des Rechnungshofes und der seiner Kontrolle unterworfenen Rechtsträger steht.

Der Aufgabenbereich der Valorisierung soll entfallen, weil dem Rechnungshof diesbezüglich keine Aufgaben mehr zukommen.

- 3. Spenden, die Parteien oder wahlwerbende Parteien, die keine politische Parteien sind, oder Abgeordnete oder Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, in unzulässiger Weise erhalten haben, entgegen zu nehmen, zu verwahren, in seinem Tätigkeitsbericht anzuführen sowie an Einrichtungen weiterzuleiten, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, und
- im Falle von vermuteten Verstößen politischer Parteien oder wahlwerbender Parteien, die keine politischen Parteien sind, oder nahestehender Organisationen oder Gliederungen einer Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, oder von vermuteten Verstößen eines Abgeordneten oder Wahlwerbers, der auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert hat, gegen Rechenschaftspflichten oder gegen Annahmeverbote von Spenden und Sponsoring oder gegen Beschränkungen der Wahlwerbungskosten oder gegen die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57/2012 i.d.g.F., die Unterlagen an die zuständige Behörde zu übermitteln.

#### Erläuterung

Ergänzung der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung betreffend die Vorgangsweise bei Verstößen

Für die bundesgesetzlich ausgeführten Annahmeverbote für Sponsoring (§ 7 Abs. 3a PartG) und für den Fall der widmungswidrigen Verwendung von Fördermitteln nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012 (§ 10 Abs. 2 PartG) soll die verfassungsgesetzliche Ermächtigung betreffend die Vorgangsweise bei Verstößen ergänzt werden.

#### § 2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- **§ 2.** Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:
- 1. "politische Partei": jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht-territorialen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) Teile erfasst,
- "wahlwerbende Partei": eine Wählergruppe, die sich unter Führung einer unterscheidenden Parteibezeichnung und Aufstellung einer Parteiliste an der Wahlwerbung zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament beteiligt,
- "nahestehende Organisation": eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1)



getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder mit dieser parteipolitisch zusammenarbeitet oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. Ausschlaggebend ist die faktische Ausprägung. In die Beurteilung sind organisatorische Kriterien, wie Sitz, Organe und Mitglieder sowie inhaltliche Kriterien, wie die Art und die Intensität der Unterstützung und der parteipolitischen Zusammenarbeit einzubeziehen. Parlamentarische Klubs im Sinne des § 1 des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156 i.d.g.F., und Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 des Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369 i.d.g.F., sowie Landtagsklubs und je Partei eine vom jeweiligen Bundesland geförderte Bildungseinrichtung dieser Partei sowie Gemeinderatsfraktionen und Fraktionen der Bezirksvertretungen in Wien, sind keine nahestehenden Organisationen im Sinne dieses Gesetzes,

#### Erläuterung

Neudefinition des Begriffs "Nahestehende Organisation"

In die Definition der nahestehenden Organisation soll neben der bereits bestehenden

"Unterstützung der Partei" auch die "parteipolitische Zusammenarbeit mit der Partei" aufgenommen werden.

Das Vorliegen einer nahestehenden Organisation soll nicht an die – willkürlich veränderbaren – Statuten, sondern an die faktische Ausprägung der Nähe der Organisation zur Partei anknüpfen.

Die faktische Ausprägung soll an organisatorischen Kriterien, wie Sitz, Organe und Mitglieder (allfällige Übereinstimmung von Sitz und – weitgehende – Identität von Organen und Mitgliedern) sowie an inhaltlichen Kriterien, wie die Art und die Intensität der Unterstützung und der parteipolitischen Zusammenarbeit, gemessen werden.

Die faktische Ausprägung zeigt sich beispielsweise darin, dass eine Organisation regelmäßige parteipolitische Aktivitäten für eine bestimmte Partei setzt.

Besteht – im Verfahren der Kontrolle der Rechenschaftsberichte – zwischen Partei und Rechnungshof keine übereinstimmende Beurteilung, hätte der unabhängige Parteien—Transparenz—Senat nach Mitteilung des Rechnungshofes zu entscheiden.

Aufgrund des auf die Gemeinderatsfraktionen und auf die Fraktionen der Bezirksvertretungen in Wien zu erweiternden Spendenannahmeverbots in § 6 Abs. 6 Z 1 PartG sollen diese ebenfalls keine nahestehenden Organisationen sein.

3a. "Personenkomitee": eine von der politischen Partei (im Sinne der Z 1) getrennte Organisation natürlicher und juristischer Personen, mit dem Ziel, eine Partei für eine Wahl oder einen Wahlwerber materiell zu unterstützen. Personenkomitees haben sich unter Angabe ihrer Mitglie-

der beim unabhängigen Parteien-Trans-

4. "Wahlwerbungsausgaben": die Ausgaben, die einer politischen Partei oder einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, die ab dem Stichtag der Wahl bis zum Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zum Europäischen Parlament spezifisch für die Wahlauseinandersetzung aufwendet wirksam werden,

parenz-Senat zu registrieren,

#### Erläuterung

# Präzisierung des Begriffs "Wahlwerbungsausgaben"

Die Begriffsbestimmung "Wahlwerbungsausgaben" soll klar zum Ausdruck bringen, dass es um Ausgaben geht, die im Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem Tag der Wahl **wirksam** geworden sind, hingegen nicht um die Zeitpunkte der Zahlungen.

- 5. "Spende": jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
  - a. einer politischen Partei oder
  - b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
  - c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder

- d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a
   Abs. 2 Z 4 Einkommensteuergesetz
   1988, BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder
- e. an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder
- f. an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen, Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen Zuwendungen im Rahmen lokalpolitisch üblicher Veranstaltungen im Wert von bis zu 100 Euro pro Person und Veranstaltung, soweit diese der Registrierkassenpflicht nicht unterliegen,

- "Sponsoring": jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention einer natürlichen oder juristischen Person an
  - a. eine politische Partei,
  - b. eine wahlwerbende Partei, die keine politische Partei ist, oder



- c. eine Gliederung einer politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
- d. eine nahestehende Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder
- e. einen Abgeordneten, der auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert hat, oder
- f. einen Wahlwerber, der auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert hat,

mit dem Ziel ihren Namen, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern, indem insbesondere bei Veranstaltungen der unter lit. a bis f angeführten Personen oder Organisationen Stände angemietet oder sonst das Logo oder der Firmenname, insbesondere auf Einladungskarten, Veranstaltungshinweisen oder im Rahmen von Veranstaltungen verwendet wird; Veröffentlichungen in Medien gelten nicht als Sponsoring,

- 7. "Inserat": eine gegen Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention veranlasste Veröffentlichung in Medien, deren Medieninhaber
  - a. eine politische Partei ist,
  - b. eine wahlwerbende Partei, die keine politische Partei ist,
  - c. eine Gliederung einer politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,

- d. eine nahestehende Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBI. Nr. 400 i.d.g.F., sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen,
- e. ein Beteiligungsunternehmen,
- f. ein Personenkomitee,
- g. ein Abgeordneter oder Wahlwerber, der auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert hat, oder
- h. eine natürliche oder juristische Person ist, die ein Medium für die politische Partei, eine territoriale Gliederung, eine nicht-territoriale Teilorganisation, eine nahestehende Organisation oder ein Personenkomitee betreibt.

#### Erläuterung

#### Erweiterung des Begriffs "Inserat"

Inserate sind wesentliche Einnahmequellen zur Finanzierung von "Parteizeitungen".

Der Begriff "Inserat" soll im Sinne der Transparenz für alle "Parteizeitungen" gelten. Wenn er – wie bisher – nur an die Medieninhaberschaft einer Partei anknüpft, liegt es im Belieben der Partei, die Medieninhaberschaft auf Institutionen in ihrem Umfeld zu verändern und die Meldepflicht von Inseraten dadurch zu umgehen.

#### 2. Abschnitt

### HÖHE UND AUFTEILUNG DER FÖRDERMITTEL, BESCHRÄNKUNG DER WAHLWERBUNGSAUSGABEN

#### § 3. PARTEIENFÖRDERUNG

§ 3. (Verfassungsbestimmung) Bund, Länder und Gemeinden können politischen Parteien für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung in Bund, Ländern und Gemeinden jährlich Fördermittel zuwenden. Dazu dürfen den politischen Parteien, die in einem allgemeinen Vertretungskörper vertreten sind, insgesamt je Wahlberechtigem zum jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper mindestens 3,10 Euro, höchstens jedoch 11 Euro gewährt werden. Für die von Bund, Ländern und Gemeinden zugewendeten Fördermittel sind von den Parteien jeweils eigene Rechnungskreise einzurichten. Die Länder können ihre Förderungen innerhalb der doppelten Rahmenbeträge regeln, um auch die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Bezirks- und Gemeindeebene sicherzustellen. Für die Ermittlung der Anzahl der Wahlberechtigten ist jeweils auf die bei der letzten Wahl zum allgemeinen Vertretungskörper Wahlberechtigten abzustellen. Eine darüberhinausgehende Zuwendung an politische Parteien und wahlwerbende Parteien zur Bestreitung von Wahlwerbungskosten bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern ist unzulässig. Fördermittel des Bundes für politische Parteien sind durch ein besonderes Bundesgesetz zu regeln.

#### Erläuterung

# Einrichtung eigener Rechnungskreise für die Parteienförderung

Um die Verwendung der von Bund, Ländern und Gemeinden zugewendeten öffentlichen Fördermittel nachvollziehen zu können, soll mit Verfassungsbestimmung festgelegt werden, dass jede Partei dafür jeweils einen eigenen Rechnungskreis einrichten muss.

Die bundesgesetzliche Umsetzung erfolgt in § 1a des Parteien–Förderungsgesetzes 2012. Die Länder hätten in ihre Landesgesetze eine sinngemäße Bestimmung betreffend die Parteienförderung aufzunehmen.

# § 4. BESCHRÄNKUNG DER WAHLWERBUNGSAUSGABEN

§ 4. (1) Jede politische Partei darf für die Wahlwerbung, die zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper Tag der Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament wirksam wird, maximal 7 Millionen Euro aufwenden. In diese Summe sind auch die Ausgaben von natürlichen und juristischen Personen, die die Partei, einen Wahlwerber oder einen Abgeordneten bei der Wahlwerbung unterstützt haben, einzurechnen. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, so gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Ausgaben von Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerber, die auf einem



von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben eines Wahlwerbers für auf seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von 15.000 Euro außer Betracht zu bleiben haben.

#### Erläuterung

### Präzisierung des Geltungsbereichs der Beschränkung von Wahlwerbungsausgaben

Nach dem Erkenntnis des VfGH E 729/2016—18 vom 13. Dezember 2016 gelten die Beschränkungen der Wahlwerbungsausgaben nur für Wahlen zum Nationalrat und zum Europäischen Parlament. Der ursprüngliche Gesetzestext "zu einem allgemeinen Vertretungskörper" soll diesbezüglich präzisiert werden.

Die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben für Wahlen zu den Landtagen und zu den Gemeinderäten obliegt dem Landesgesetzgeber.

#### Erläuterung

# Einbeziehung der Ausgaben Dritter in die Wahlwerbungsausgaben

Analog zum Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 sollen auch Ausgaben Dritter in die Wahlwerbungsausgaben einbezogen werden

- (2) Ausgaben für die Wahlwerbung sind *insbesondere*:
- 1. Außenwerbung, insbesondere Plakate,
- 2. Postwurfsendungen und Direktwerbung,
- 3. Folder,
- 4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
- 5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,
- 6. Kinospots,
- 7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
- Inserate und Kosten des Internet-Werbeauftritts einschließlich Social Media,
- 9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers,
- 10. zusätzliche Personalkosten,
- 11. Ausgaben für Wahlwerbungsveranstaltungen,
- 12. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber,
- 13. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers,
- 14. sonstige Ausgaben der politischen Partei für die Wahl.
- 15. Ausgaben von natürlichen und juristischen Personen, die die Partei, einen Wahlwerber oder einen Abgeordneten bei der Wahlwerbung unterstützt haben.

#### Erläuterung

# Ergänzung der Aufzählung der Wahlwerbungsausgaben

Die bislang fehlende Position "Wahlwerbungsveranstaltungen", die Inserate und Kosten des Internet—Werbeauftritts einschließlich der Social Media und die neu hinzugekommenen Ausgaben Dritter, die die Partei, einen Wahlwerber oder einen Abgeordneten bei der Wahlwerbung unterstützt haben, sollen ausdrücklich als Wahlwerbungsausgaben genannt sein.

Die Aufzählung der Wahlwerbungsausgaben soll durch Hinzufügung "sonstiger Ausgaben der politischen Partei für die Wahl" vervollständigt werden.





#### 3. Abschnitt

#### RECHENSCHAFTSPFLICHT

# § 4a. BERICHT ÜBER DIE WAHLWERBUNGSAUSGABEN

- (1) Der Bericht über die Wahlwerbungsausgaben als zeitlich vorgezogener Teil des
  das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsberichts (§ 5 Abs. 1) ist dem Rechnungshof
  innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl
  zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament zu übermitteln. Die Frist kann vom
  Rechnungshof im Falle eines begründeten
  Ersuchens der politischen Partei um bis zu
  vier Wochen verlängert werden.
- (2) Der Bericht über die Wahlwerbungsausgaben hat den Gesamtbetrag der aufgewendeten Wahlwerbungsausgaben sowie eine Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben nach § 4 Abs. 2 unterteilt jeweils nach den von der Bundesorganisation, den einzelnen Landesorganisationen einschließlich ihrer Bezirks— und Gemeindeorganisationen und den einzelnen nicht-territorialen Organisationen getragenen Wahlwerbungsausgaben zu umfassen. Der Aufstellung sind Erläuterungen zur Plausibilisierung der Angaben anzuschließen.
- (3) Der Bericht hat weiters eine Aufstellung zu enthalten, aus welchen Mitteln die Wahlwerbungsausgaben finanziert wurden.
- (4) Die Prüfung des Berichts durch den Rechnungshof und die Veröffentlichung erfolgen sinngemäß nach den Bestimmungen des § 10.
- (5) Weitergehende landesgesetzlich geregelte Rechenschaftspflichten bleiben unberührt.

#### Erläuterung

### Bericht über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben und die Wahlkampffinanzierung

Das öffentliche Interesse an den Wahlwerbungsausgaben und deren Finanzierung ist sehr hoch. Deshalb soll der Bericht über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben und die Wahlkampffinanzierung als zeitlich vorgezogener Teil des Rechenschaftsberichts sechs Monate nach der Wahl dem Rechnungshof übermittelt werden müssen. Eine Verlängerung der Frist durch den Rechnungshof um bis zu vier Wochen soll auf begründetes Ersuchen der Partei möglich sein.

Um die Plausibilität der Darstellungen im Wege einer Grobprüfung beurteilen zu können, sollen der tatsächliche Betrag der Wahlwerbungsausgaben und seine Aufschlüsselung anhand einer Aufstellung nach § 4 Abs. 2 PartG ausgewiesen werden. Die betraglichen Angaben sollen inhaltlich in einem für ihre Plausibilisierung ausreichenden Umfang – etwa in Form eines genauer spezifizierten Mengen– und Ausgabengerüsts je Wahlwerbungsausgabe – erläutert werden.

Zudem soll die Herkunft der Mittel für die Wahlwerbungsausgaben aufgeschlüsselt werden.

Der Bericht über die Wahlwerbungsausgaben unterliegt – als Teil des Rechenschaftsberichts – denselben Bestimmungen wie der Rechenschaftsbericht, beispielsweise

hinsichtlich der Überprüfung und der Unterzeichnung durch die Wirtschaftsprüfer (§ 5 Abs. 2), der Prüfung und der Kontrolle durch die Wirtschaftsprüfer (§ 8) und der Prüfung durch den Rechnungshof (§ 10).

Eine allfällige Berichtspflicht über die Wahlwerbungsausgaben sowie deren Kontrolle bei Wahlen zu den Landtagen obliegt dem Landesgesetzgeber.

#### § 5. RECHENSCHAFTSBERICHT

§ 5. (1) Jede politische Partei, die Fördermittel nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBI. I Nr. 57/2012 i.d.g.F., erhalten hat, hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dies gilt auch für politische Parteien, die nur in einzelnen Landtagen vertreten sind und Parteienförderung aufgrund eines Landesgesetzes erhalten haben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei drei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und, im zweiten Teil jene ihrer territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) Gliederungen, gegliedert je nach einzelner Landesorganisation, daran anschließend jeweils nach Bezirks- und Gemeindeorganisationen und im dritten Teil jene ihrer nicht-territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen), gegliedert je nach einzelner

Landesorganisation und je nicht-territorialer Teilorganisation auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

#### Erläuterung

### Fokussierung und Eingrenzung der Pflicht zur Übermittlung eines Rechenschaftsberichts an den Rechnungshof

Der Pflicht zur Übermittlung eines Rechenschaftsberichts an den Rechnungshof sollen nur politische Parteien unterliegen, die Fördermittel nach dem Parteien—Förderungsgesetz 2012 erhalten haben sowie politische Parteien, die nur in einzelnen Landtagen vertreten sind und Parteienförderung aufgrund eines Landesgesetzes erhalten haben.

Die Bestimmung soll auf die Zielgruppe der im Europäischen Parlament, im Nationalrat und in den Landtagen vertretenen bzw. zu einer diesbezüglichen Wahl angetretenen Parteien fokussieren und die Vielzahl von "Parteilisten" auf Gemeindeebene aus der in der Praxis ohnedies nicht wahrgenommenen Verpflichtung entlassen.



Für Parteien, die keine öffentlichen Fördermittel erhalten haben, erscheint eine Pflicht zur Erstellung eines Rechenschaftsberichts nicht angemessen. Dies trägt auch zu einer Verwaltungsvereinfachung bei.

Klargestellt wird erläuternd, dass alle anderen Rechenschaftspflichten, wie etwa Meldepflichten von Spenden, und alle anderen Gebote bzw. Verbote, wie bspw. die Einhaltung von Spendenobergrenzen und der Spenden– und Sponsoringannahmeverbote, für alle Parteien gelten, die nach § 16 Abs. 4 den Bestimmungen des PartG unterliegen.

#### Erläuterung

### Klarstellung des Aufbaus des Rechenschaftsberichts

Die Gliederung der Teile des Rechenschaftsberichts soll klar geregelt werden: Erster Teil Bundesorganisation, zweiter Teil einzelne Landesorganisationen (jeweils anschließend Bezirks— und Gemeindeorganisationen summarisch), dritter Teil nicht—territoriale Teilorganisationen (Bundes— und Landesorganisationen je Teilorganisation summiert, jeweils anschließend Bezirks— und Gemeindeorganisationen summarisch).

(1a) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der Bezeichnungen jener territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht-territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) anzuschließen, welche im

zweiten **und dritten** Teil des Berichts Berücksichtigung finden.

(1b) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der nahestehenden Organisationen anzuschließen. Diese Liste hat die Bezeichnung und die Anschrift der nahestehenden Organisation sowie allfällige Firmenbuchnummern bzw. Registrierungszahlen im Zentralen Vereinsregister zu enthalten.

#### Erläuterung

## Ausweispflicht einer Liste der nahestehenden Organisationen

Den nahestehenden Organisationen sind Rechenschaftspflichten betreffend Beteiligungsunternehmen, Spenden, Sponsoring und Inserate auferlegt. Weiters sind Zahlungsflüsse zwischen der Partei und nahestehenden Organisationen in den Aufstellungen der Einnahmen bzw. der Ausgaben der Partei auszuweisen.

Gemäß § 10 Abs. 6a PartG sind nahestehende Organisationen im Falle eines vermuteten Verstoßes gegen § 5 Abs. 6 PartG oder gegen § 7 PartG zur Stellungnahme aufzufordern.

Zur Erhöhung der Transparenz und zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten des Rechnungshofes sollen die nahestehenden Organisationen in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht verpflichtend mit Bezeichnung, Anschrift sowie allfälligen Firmenbuchnummern bzw. ZVR–Zahlen ausgewiesen werden müssen.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von zwei nicht durch Kanzleigemeinschaft verbundenen

Wirtschaftsprüfern (§ 9) überprüft und unterzeichnet werden (§ 8). Die Wirtschaftsprüfer werden vom Rechnungshof für fünf Jahre aus einem Fünfervorschlag der jeweiligen politischen Partei bestellt. Eine unmittelbar darauffolgende Wiederbestellung ist unzulässig.

- (3) Der Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 Abs. 1) ist im das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsbericht in einem eigenen Abschnitt auszuweisen. Weitergehende landesgesetzlich geregelte Rechenschaftspflichten bleiben unberührt.
- (4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:
- Mitgliedsbeiträge, wobei Mitgliedsbeiträge ab einem Betrag von € 7.500 pro Kalenderjahr unter Nennung des Namens des Mitgliedes und der Höhe des Betrages auszuweisen sind,
- 2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
- 3. Fördermittel,
- 4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre,
- 5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
- 6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
- 7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
- 8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12),
- Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
- 10a. Einnahmen aus Sponsoring,
- 10b. Einnahmen und aus Inseraten,

- 11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
- 12. Sachleistungen,
- 13. Aufnahme von Krediten,
- 14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.
- (5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:
- 1. Personal,
- 2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter,
- 3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse,
- 4. Veranstaltungen,
- 5. Fuhrpark,
- 6. sonstiger Sachaufwand für Administration,
- 7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
- 8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
- 9a. Kreditrückzahlungen,
- 9b. Kreditkosten,
- 10. Ausgaben für Reisen und Fahrten,
- 11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen,
- 12. Zahlungen an nahestehende Organisationen,
- 13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten,
- 14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.



#### Erläuterung

# Verbesserung der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

Bei den Einnahmen sollen zur besseren Nachvollziehbarkeit von Zahlungsflüssen Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten getrennt, bei den Ausgaben Kreditrückzahlungen und Kreditkosten getrennt ausgewiesen werden.

(5a) a) Für die Bundesorganisation ist zusätzlich im ersten Teil des Rechenschaftsberichts eine Vermögensbilanz per 31. Dezember des Rechenschaftsjahres nach folgender Gliederung auszuweisen:

#### 1. VERMÖGENSWERTE

- A. Anlagevermögen
  - I. Sachanlagen
    - 1. Haus- und Grundvermögen
    - 2. Geschäftsausstattung
  - II. Finanzanlagen
    - Beteiligungen an Unternehmen
    - 2. sonstige Finanzanlagen
- B. Umlaufvermögen
  - I. Forderungen an Gliederungen
  - II. Forderungen aus der staatlichen Parteienförderung
  - III. Geldbestände
  - IV. sonstige Vermögensgegenstände
- C. Summe der Vermögenswerte (Summe aus A und B)

#### 2. SCHULDEN

- A. Rückstellungen
  - I. Pensionsverpflichtungen
  - II. sonstige Rückstellungen

#### 3. Verbindlichkeiten

- I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen
- II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Parteienförderung
- III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern
- V. sonstige Verbindlichkeiten
- C. Summe der Schulden (Summe aus A und B)
- 3. REINVERMÖGEN
  (SALDO AUS 1 C UND 2 C)

#### Erläuterung

#### Vermögensbilanz für die Bundesorganisation

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung erlaubt keine Rückschlüsse auf die Vermögenssituation der Partei.

Neben dem Geldfluss ist auch die Mittelherkunft von Bedeutung.

Zur Erhöhung der Transparenz soll für die Bundesorganisation, welche in der Praxis etwa die Hauptlast der Wahlwerbungsausgaben für Wahlen auf Bundesebene trägt, auch eine Vermögensbilanz zum Jahresende nach vorgegebener Gliederung ausgewiesen werden.

Die Bilanzierung der Bundespartei ist eine im Regierungsprogramm 2020–2024 vorgesehene Maßnahme.

Die Gliederung der Vermögensbilanz wurde weitgehend vom deutschen Parteiengesetz

(§ 24 Abs. 6) übernommen, jedoch wurden die Begriffe zum Teil den in Österreich verwendeten angepasst.

Die Vermögensbilanz ist auch nach dem deutschen Parteiengesetz Teil des Rechenschaftsberichts, der in Form einer "Bundestagsdrucksache" der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (§ 23 Abs. 2, 3. Satz).

b) Für jede Landesorganisation ist im zweiten Teil und für jede nicht-territoriale Teilorganisation ist im dritten Teil des Rechenschaftsberichts eine zusammenfassende Vermögensbilanz per 31. Dezember des Rechenschaftsjahres nach folgender Gliederung auszuweisen:

#### 1. VERMÖGENSWERTE

- A. Anlagevermögen
- B. Umlaufvermögen
- C. Summe der Vermögenswerte (Summe aus A und B)

#### 2. SCHULDEN

- A. Rückstellungen
- B. Verbindlichkeiten
- C. Summe der Schulden (Summe aus A und B)
- 3. REINVERMÖGEN
  (SALDO AUS 1 C UND 2 C)

#### Erläuterung

Vereinfachte Vermögensbilanz für jede Landesorganisation und für jede nicht-territoriale Teilorganisation

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung erlaubt keine Rückschlüsse auf die Vermögenssituation der Gliederungen. Zur Erhöhung der Transparenz soll für jede Landesorganisation und für jede nicht-territoriale Teilorganisation auch eine Vermögensbilanz zum Jahresende – zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes in vereinfachter Form – nach vorgegebener Gliederung ausgewiesen werden.

Die Vermögensbilanz von Landesorganisationen ist auch nach dem deutschen Parteiengesetz Teil des Rechenschaftsberichts (§ 24 Abs. 3), der in Form einer "Bundestagsdrucksache" der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (§ 23 Abs. 2, 3. Satz).

(5b) Die gesetzmäßige Verwendung der Fördermittel nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57/2012 i.d.g.F., ist im ersten Berichtsteil in einem eigenen Abschnitt nachzuweisen. Der Nachweis ist wie folgt zu gliedern:

#### 1. PERSONALAUSGABEN

- 1.1 Personal
- 1.2 Ausgaben für Reisen und Fahrten

#### 2. SACHAUSGABEN

- 2.1 Sachausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes
  - 2.1.1 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter
  - 2.1.2 Fuhrpark
  - 2.1.3 sonstiger Sachaufwand für Administration
  - 2.1.4 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten
  - 2.1.5 Sonstige



- 2.2 Sachausgaben der politischen Arbeit
  - 2.2.1 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse
  - 2.2.2 Veranstaltungen
  - 2.2.3 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit
  - 2.2.4 Zahlungen an nahestehende Organisationen
  - 2.2.5 Sonstige
- 2.3 Sachausgaben der Beteiligung an Wahlen
- 3. KREDITRÜCKZAHLUNGEN UND KREDITKOSTEN
- 4. RÜCKLAGEN

Der Verwendungszweck von Beträgen, die im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen, ist einzeln aufzulisten.

#### Erläuterung

### Nachweis der Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der Verwendung der Fördermittel nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012 soll konkretisiert werden und anhand der einzelnen Verwendungszwecke nach einer vorgegebenen Gliederung und zusätzlich durch konkrete Nennung ab einer Betragshöhe von 50.000 EUR erfolgen.

Bei diesem Nachweis geht es nicht um die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Fördermittel, über welche die Parteien selbst bestimmen können, sondern um die Gesetzeskonformität entsprechend der Verwendungszwecke nach § 1 Abs. 1a Parteien—Förderungsgesetz 2012.

Die Betragshöhe von 50.000 EUR wurde gewählt, um einerseits im Sinne der Transparenz größere Ausgaben konkret ersichtlich zu machen und andererseits den Verwaltungsaufwand für den Rechenschaftsbericht in Grenzen zu halten.

Die Gliederung ist aus den im § 1 Abs. 1a Parteien–Förderungsgesetz 2012 neu aufzunehmenden Verwendungszwecken und den Ausgabenpositionen des § 5 Abs. 5 PartG abgeleitet.

Die "Ausgaben für Reisen und Fahrten" wurden, obwohl sie buchhalterisch Sachausgaben sind, aus Gründen des der Öffentlichkeit verständlicheren Zusammenhangs den Personalausgaben zugeordnet.

Die Verwendung der Fördermittel für Kreditrückzahlungen und Kreditkosten, die für die Finanzierung erlaubter Verwendungszwecke angefallen sind, und – im Falle unverbrauchter Fördermittel – für Rücklagen soll möglich sein.

(6) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Liste jener Unternehmen anzuschließen, an denen die Partei und/oder eine ihr nahestehende Organisation und/oder eine Gliederung und/oder Teilorganisation der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, mindestens 5 vH direkte Anteile oder 10 vH indirekte Anteile oder Stimmrechte hält. Diese Liste hat die Bezeichnung des Unternehmens, die Firmenbuchnummer, die Höhe des direkten und indirekten Anteils der Partei und den bzw. die nach diesem Bundesgesetz relevanten

Anteilseigner zu enthalten. Nahestehende Organisationen und Gliederungen bzw. Teilorganisationen der Partei, die eigene Rechtpersönlichkeit besitzen, haben dazu der politischen Partei die erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Soweit diese Angaben bereits einer übergeordneten territorialen Gliederung einer politischen Partei übermittelt wurden, gilt die Übermittlungspflicht als erfüllt.

Der Rechnungshof hat diese ihm bekannt gegebenen Unternehmen den seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern mitzuteilen und diese Rechtsträger aufzufordern, ihm binnen eines Monats den Gesamtbetrag der zwischen den Rechtsträgern und jedem einzelnen der angeführten Unternehmen im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichtes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekannt zu geben.

#### Erläuterung

# Verbesserung der Aussagekraft der Liste der Beteiligungsunternehmen

Die Aussagekraft der Liste der Beteiligungsunternehmen und damit die Transparenz sollen dadurch gesteigert werden, dass die Höhe des Anteils und des Rechtsträgers, von dem dieser Anteil gehalten wird (Partei bzw. ihre Gliederungen oder nahestehende Organisation), auszuweisen ist.

Diese Angaben sollen auch die Kontrollmöglichkeiten des Rechnungshofes verbessern.

#### Erläuterung

#### Entfall der Abfrage der Rechtsgeschäfte

Der Aufgabenbereich der Abfrage der Rechtsgeschäfte soll entfallen, weil der in der Praxis nicht erkennbare Nutzen und die geringe Aussagekraft der Erhebung in keinem Verhältnis zum Aufwand des Rechnungshofes und der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger steht.

Jede politische Partei hat bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten, Liste der nahestehenden Organisationen gemäß Abs. 1b und Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 dem Rechnungshof zu übermitteln. Nahestehende Organisationen und Gliederungen sowie Teilorganisationen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, haben dazu der politischen Partei die für die Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Die im ersten Satz genannte Frist kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der politischen Partei um bis zu vier Wochen verlängert werden.



#### § 6. SPENDEN

- **§ 6.** (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.
- (1a) Jede politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 einschließlich der ihr zuzurechnenden nahestehenden Organisationen, Personenkomitees, Abgeordneten und Wahlwerber darf pro Kalenderjahr höchstens Spenden im Gesamtwert von € 750.000 annehmen. Darüber hinaus gehende Spenden sind unverzüglich dem Rechnungshof weiterzuleiten. Diese Bestimmung gilt auch für neue, bisher nicht unter den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes gefallen seiende wahlwerbende Parteien, welche Statuten vor ihrem ersten Antreten zur Wahl eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments hinterlegt haben, wobei jedoch für das erste Antreten bei einer Wahl im betreffenden Kalenderjahr das Doppelte dieses Betrages als Höchstgrenze gilt. Für bestehende politische Parteien im Sinne dieses Bundesgesetzes bzw. deren territoriale und nicht-territoriale Teilorganisationen, die bei Wahlen zu einem Landtag antreten, in dem sie noch nicht vertreten sind, erhöht sich in diesem Kalenderjahr der Betrag gemäß erstem Satz um weitere € 200.000 je Landtagswahl, sofern die Spenden von Seiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden.

#### Erläuterung

### Klarstellung der in die Spendenobergrenze Einzubeziehenden

Die Spendenobergrenze von 750.000 EUR soll nicht umgangen werden können, indem Spenden an nahestehende Organisationen, Personenkomitees, Abgeordnete und Wahlwerber geleistet werden. Daher wären diese Institutionen und Personen in die Berechnung der Spendenobergrenze einzubeziehen.

- (2) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) hat jede politische Partei Spenden getrennt wie folgt auszuweisen:
- Spenden an die Bundesorganisation politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen
- 2. Spenden an die Landesorganisationen
- 3. Spenden an die Bezirksorganisationen
- 4. Spenden an die Gemeindeorganisationen
- Spenden an nicht-territoriale Teilorganisationen
- 6. Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen , und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen
- 7. Spenden an Personenkomitees
- 8. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben.

- (3) Die Anlage ist **jeweils** wie folgt zu glie-
- Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen,
- 2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen,
- 3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen und
- 4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds.

Dies gilt nicht für Spenden an Organisationen gem. Abs. 2 Z 1 und 2 auf Gemeindeebene sowie an Abgeordnete und Wahlwerber gem. Abs. 2 Z 3.

In der Aufstellung nach Abs. 2 Z 8 sind zusätzlich der Name der Spendenempfänger (Abgeordnete und Wahlwerber) und der jeweilige Gesamtbetrag der von ihnen erhaltenen Spenden anzugeben.

#### Erläuterung

dern:

### Verbesserung der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der Spendenliste

Aus der bisherigen Gliederung der Spendenliste konnte kein Zusammenhang mit den Aufstellungen der Einnahmen aus Spenden hergestellt werden. Eine klare und verständliche Gliederung soll die Nachvollziehbarkeit der Einnahmen aus Spenden erhöhen.

Es soll weiters transparent gemacht werden, welche Abgeordneten und Wahlwerber Spenden erhalten haben.

- (4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 2.500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.
- Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei (5)um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z. 1 nur in der Höhe von insgesamt € 7.500 zulässig. Für juristische Personen, die Tochtergesellschaften oder ähnliche Strukturen haben, gilt diese Höchstsumme pro Kalenderjahr insgesamt. Für neu antretende wahlwerbende Parteien iSd Abs. 1a dritter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien iSd Abs. 1a letzter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden. Spenden über € 2.500 sind dem Rechnungshof unter Nennung von Spender und, Höhe und Eingangsdatum unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Spenden unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu veröffentlichen.

#### Erläuterung

## Verpflichtende Angabe des Eingangsdatums sofort meldepflichtiger Spenden

Zur Beurteilung der Unverzüglichkeit der Meldung von Spenden über 2.500 EUR soll dem Rechnungshof auch das Eingangsdatum gemeldet werden.



- (6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:
- parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156 i.d.g.F., Landtagsklubs, Gemeinderatsfraktionen und Fraktionen der Bezirksvertretungen in Wien,
- Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2
   Publizistikförderungsgesetzes 1984,
   BGBl. Nr. 369 i.d.g.F., und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien,
- 3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- 4. gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 bis 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen,
- Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH direkt oder indirekt beteiligt ist,
- 6. ausländischen natürlichen oder juristischen Personen,
- natürlichen oder juristischen Personen, sofern es sich um eine Spende in bar handelt, die den Betrag von 500 Euro übersteigt,
- 8. anonymen Spendern, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 500 Euro beträgt,
- natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, sofern die Spende mehr als 500 Euro beträgt,
- 10. natürlichen oder juristischen Personen, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils eine Spende gewähren wollen und

11. Dritten, die Spenden gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt für diese Partei einwerben wollen.

#### Erläuterung

#### **Erweiterung der Spendenannahmeverbote**

Mit öffentlichen Mitteln geförderte Fraktionen auf Gemeindeebene sollen – wie bereits die Klubs im Nationalrat und in den Landtagen – nicht an Parteien spenden dürfen.

Das Spendenannahmeverbot soll auf **alle** Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt beteiligt ist, ausgedehnt werden.

(7) Nach Abs. 1a, 5 und 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, mit sanktionsbefreiender Wirkung spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Für Parteien, die nicht der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs. 1 unterliegen, gilt die sanktionsbefreiende Wirkung im Falle unaufgeforderter Weiterleitung bis zum 30. September des folgenden Jahres. Dem Rechnungshof sind zugleich das Eingangsdatum der Spende und der Sachverhalt zur Unzulässigkeit mitzuteilen. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.



#### Erläuterung

# Klarstellung und Angaben zur Weiterleitung unzulässiger Spenden

Es soll klargestellt werden, dass Beträge aus unzulässigen Spenden unverzüglich – auch nach Übermittlung des Rechenschaftsberichts – an den Rechnungshof weiterzuleiten sind.

Die Weiterleitung spätestens mit der Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr soll – wie bisher – sanktionsbefreiende Wirkung haben. Für Parteien, die nicht der Verpflichtung zur Übermittlung eines Rechenschaftsberichts unterliegen, soll die sanktionsbefreiende Wirkung der Übermittlung unzulässiger Spenden sinngemäß bis zur gesetzlichen Frist des § 5 Abs. 7 PartG (30. September des folgenden Jahres) gelten, wenn die Übermittlung auf eigene Initiative erfolgt.

Zur Beurteilung der Unverzüglichkeit soll dem Rechnungshof das Eingangsdatum der unzulässigen Spende mitgeteilt werden. Um dem Rechnungshof die Beurteilung der Unzulässigkeit der Spende zu ermöglichen, soll ihm der Sachverhalt im Zusammenhang mit der Unzulässigkeit mitgeteilt werden.

(8) Der Rechnungshof leitet die innerhalb eines Kalenderjahres nach Abs. 7 eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(9)Abs. 1a und 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, Personenkomitees und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden. (9a) Einnahmen und Ausgaben von Personenkomitees im Zeitraum von 1. Jänner 2017 bis 1. Juli 2019 sind gegenüber dem Rechnungshof bis spätestens 1. Jänner 2020 offenzulegen. Im Falle von vermuteten Verstößen gegen die Zulässigkeit von Spenden nach Abs. 1a, 5 und 6 an nicht der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs. 1 unterliegende Parteien hat der Rechnungshof nach Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens Unterlagen an den unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu übermitteln.

#### Erläuterung

# Durchsetzung der Spendenannahmeverbote gegenüber nicht rechenschaftspflichtigen Parteien

Die Annahmeverbote von Spenden nach § 6 Abs. 1a, 5 und 6 PartG gelten für alle vom § 16 Abs. 4 PartG umfassten politischen Parteien.

Im Hinblick auf die Durchsetzung der Spendenannahmeverbote gegenüber Parteien, die nicht der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs. 1 PartG unterliegen, soll die Aufgabe des Rechnungshofes zur Übermittlung von Unterlagen an den unabhängigen Parteien—



Transparenz–Senat bundesgesetzlich verankert werden.

Vor einer Mitteilung an den unabhängigen Parteien—Transparenz—Senat ist die Partei vom Rechnungshof unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme aufzufordern.

#### Erläuterung

Streichung der einmalig zu erfüllen gewesenen Bestimmung zur Meldung von Einnahmen und Ausgaben von Personenkomitees

Die Bestimmung über die Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben von Personenkomitees zielte auf eine Erfüllung bis zum 1. Jänner 2020 und kann somit gestrichen werden.

(9) (**Verfassungsbestimmung**) Abweichend von Abs. 2 bis 7 können durch die Landesgesetzgebung strengere Vorschriften erlassen werden.

#### § 7. SPONSORING UND INSERATE

- § 7. (1) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring (§ 2 Z 6) getrennt wie folgt auszuweisen:
- 1. Einnahmen aus Sponsoring der Bundesorganisation
- 2. Einnahmen aus Sponsoring der Landesorganisationen
- 3. Einnahmen aus Sponsoring der Bezirksorganisationen
- 4. Einnahmen aus Sponsoring der Gemeindeorganisationen
- 5. Einnahmen aus Sponsoring von nichtterritorialen Teilorganisationen
- Einnahmen aus Sponsoring von nahestehenden Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBI. Nr. 400 i.d.g.F., sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen
- 7. Einnahmen aus Sponsoring von Personenkomitees
- 8. Einnahmen aus Sponsoring von Abgeordneten und Wahlwerbern, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben
- (1a) Einnahmen aus Sponsoring, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 12.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens *und*, der Adresse des Sponsors und der Art der Sponsorleistung auszuweisen. Sponsoring für Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen ist dabei zusammenzurechnen.

- (2) Ebenso sind in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) von jeder politischen Partei Einnahmen aus Inseraten (§ 2 Z 7) getrennt wie folgt auszuweisen:
- Einnahmen aus Inseraten der Bundesorganisation
- 2. Einnahmen aus Inseraten von Landesorganisationen
- 3. Einnahmen aus Inseraten von Bezirksorganisationen
- 4. Einnahmen aus Inseraten von Gemeindeorganisationen
- 5. Einnahmen aus Inseraten von nichtterritorialen Teilorganisationen
- 6. Einnahmen aus Inseraten von nahestehenden Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBI. Nr. 400 i.d.g.F., sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen
- 7. Einnahmen aus Inseraten von Personenkomitees
- Einnahmen aus Inseraten von Abgeordneten und Wahlwerbern, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben
- (2a) Einnahmen aus Inseraten, soweit diese Einnahmen im Einzelfall den Betrag von 3.500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens *und*, der Adresse des Inserenten und des Namens sowie der Ausgabe des Mediums, in dem das Inserat veröffentlicht wurde, auszuweisen.
- (3) Die Verpflichtung zur Angabe der Einnahmen aus Sponsoring (§ 2 Z 6) und Inseraten (§ 2 Z 7) besteht auch für alle Gliederungen einer Partei, für Abgeordnete und Wahlwerber,

die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, für Personenkomitees und für nahestehende Organisationen, ausgenommen jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen.

#### Erläuterung

# Erhöhung der Transparenz von Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten

Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten zählen zu den wesentlichen Einnahmequellen der Parteien.

Die Gesamtsumme der Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten soll – wie in der Praxis der Rechenschaftsberichte auf freiwilliger Basis bereits weitgehend gehandhabt – aus Gründen der Transparenz in einer Auflistung der Empfänger analog zur Spendenliste ausgewiesen werden.

Zur Erhöhung der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit soll dem namentlichen Ausweis die Art des Sponsorings bzw. der Name und die Ausgabe des Mediums, in dem das Inserat erschien, hinzugefügt werden.

Die Bestimmungen für Sponsoring und Inserate sollen – wie auch bereits die Spendenbestimmungen – ebenso für Personenkomitees gelten.



(3a) Die Spendenannahmeverbote nach § 6 Abs. 6 Z 1 bis 3 gelten sinngemäß für Sponsoring.

#### Erläuterung

#### **Annahmeverbote von Sponsoring**

Sponsoring von Klubs, Bildungseinrichtungen der Parteien und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollte denselben Unzulässigkeiten wie Spenden unterliegen.

(3b) Im Falle von vermuteten Verstößen gegen die Zulässigkeit von Sponsoring nicht der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs. 1 unterliegender Parteien hat der Rechnungshof nach Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens Unterlagen an den unabhängigen Parteien—Transparenz—Senat zu übermitteln.

#### Erläuterung

Durchsetzung der Sponsoringannahmeverbote gegenüber nicht rechenschaftspflichtigen Parteien

Die Annahmeverbote von Sponsoring nach § 7 Abs. 3a PartG gelten für alle von § 16 Abs. 4 PartG umfassten politischen Parteien.

Im Hinblick auf die Durchsetzung der Sponsoringannahmeverbote gegenüber Parteien, die nicht der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs. 1 PartG unterliegen, soll die Aufgabe des Rechnungshofes zur Übermittlung von Unterlagen an den unabhängigen Parteien—Transparenz—Senat bundesgesetzlich verankert werden.

Vor einer Mitteilung an den unabhängigen Parteien—Transparenz—Senat ist die Partei vom Rechnungshof unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme aufzufordern.

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Abweichend von Abs. 1 bis 3a können durch die Landesgesetzgebung strengere Vorschriften erlassen werden.

#### Erläuterung

# Erweiterung der Ermächtigung an die Landesgesetzgebung

Die Landesgesetzgebung soll auch strengere Annahmeverbote für Sponsoring und Inserate beschließen können.



#### 4. Abschnitt

### KONTROLLE DER RECHENSCHAFTSPFLICHT

#### § 8. PRÜFUNG UND KONTROLLE

- § 8. (1) Die Prüfung der Rechenschaftsberichte hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vorschriften dieses Bundesgesetzes eingehalten worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass rechnerische Unrichtigkeiten und Verstöße gegen dieses Gesetz bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.
- (2) Der Prüfer kann von den Organen oder von diesen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassenund Vermögensbestände zu prüfen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der den Leitungsorganen der Partei zu übergeben ist.
- (4) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken.

(5) Der Prüfungsvermerk ist auf dem Rechenschaftsbericht anzubringen. Der Rechenschaftsbericht ist dem Rechnungshof zu übermitteln.

## § 9. UNVEREINBARKEITEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER

- § 9. (1) Ein Wirtschaftsprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (2) Ein Wirtschaftsprüfer ist als Prüfer ausgeschlossen, wenn er
- ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat,
- bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat,
- 3. gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Arbeitnehmer einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft ist, sofern die natürliche oder juristische Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter aus den in Z 1 oder 2 genannten Gründen nicht Prüfer der Partei sein darf.
- (3) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist als Prüfer ausgeschlossen, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, ein mit ihr verbundenes Unternehmen (§ 228 Unternehmensgesetzbuch, BGBl. I Nr. 120/2005



i.d.g.F.) oder eine von ihr bei der Prüfung beschäftigte Person nach Abs. 2 nicht Prüfer sein darf.

- (4) Die Prüfer und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Bestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes **2017**, BGBl. I Nr. *58/1999* **137/2017 i.d.g.F.**, bleiben unberührt.

#### Erläuterung

### Aktualisierung der für Wirtschaftstreuhandberufe geltenden Gesetzesbestimmung

Der Hinweis auf das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz soll der aktuellen Gesetzeslage angepasst werden.

### § 10. PRÜFUNG DURCH DEN RECHNUNGSHOF UND SANKTIONEN

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes. (1a) Übermittelt eine der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs. 1 unterliegende Partei dem Rechnungshof fristgerecht keinen Rechenschaftsbericht, so hat sie der Rechnungshof unter Setzung einer Nachfrist von bis zu drei Monaten zur Übermittlung aufzufordern.

#### Erläuterung

### Verfahren bei nicht fristgerechter Übermittlung eines Rechenschaftsberichts

Parteien, die der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs. 1 PartG unterliegen, sollen im Falle der nicht fristgerechten Übermittlung ihres Rechenschaftsberichts vom Rechnungshof zur Übermittlung aufgefordert werden. Die Nachfrist soll – unter Berücksichtigung der allenfalls notwendigen Bestellung von zwei Wirtschaftsprüfern nach § 5 Abs. 2 PartG – bis zu drei Monate betragen.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz sowie die widmungsgemäße Verwendung der Mittel nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBI. I Nr. 57/2012 i.d.g.F., nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

#### Erläuterung

Ergänzung der Prüfungsmaßstäbe des Rechnungshofes um widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012

Der Rechnungshof soll – im Hinblick auf die genauere Eingrenzung der erlaubten Verwendungszwecke nach § 1a Parteien–Förderungsgesetz 2012 – auch die widmungsgemäße Verwendung der Parteienförderung prüfen.

- (3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten, der Liste der nahestehenden Organisationen gemäß § 5 Abs. 1b und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß § 5 Abs. 6 und der Umfang der von diesem Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäfte mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.
- Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, im Rechenschaftsjahr das Parteiengesetz nicht eingehalten wurde oder Mittel der Parteienförderung nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57/2012 i.d.g.F., widmungswidrig verwendet wurden, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

### Erläuterung

### Bestätigung der Richtigkeit der Stellungnahme durch beide Wirtschaftsprüfer

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 5 Abs. 2 PartG durch zwei voneinander unabhängige Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu unterzeichnen. Demnach soll die Bestätigung der Richtigkeit der Stellungnahme auch von beiden Wirtschaftsprüfern verlangt werden können.

Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellung-(5) nahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht, für die Nichteinhaltung des Parteiengesetzes oder für die widmungswidrige Verwendung der Fördermittel nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57/2012 i.d.g.F., nicht aus oder hat die Partei innerhalb der vom Rechnungshof gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege





zu gewähren. kann der Rechnungshof eine Überprüfung bei der politischen Partei im dafür erforderlichen Umfang unmittelbar an Ort und Stelle vornehmen.

#### Erläuterung

### Prüfungsrecht bei konkreten Anhaltspunkten im Verfahren der Kontrolle der Rechenschaftsberichte

Anstelle des bisher vorgesehenen, vom Rechnungshof zu beauftragenden dritten Wirtschaftsprüfers soll der Rechnungshof selbst originäre und direkte Kontroll– und Einschaurechte erhalten, wenn im Verfahren zur Kontrolle der Rechenschaftsberichte konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten und für die Nichteinhaltung des PartG im Rechenschaftsjahr von der Partei nicht ausgeräumt werden konnten.

Die Prüfungsmaßstäbe des Rechnungshofes nach dem PartG sind gemäß § 10 Abs. 2 PartG neben der ziffernmäßigen Richtigkeit des Rechenschaftsberichts dessen Übereinstimmung mit dem PartG.

Nicht alle Sachverhalte sind jedoch im Rechenschaftsbericht abgebildet, wie z.B. das Vorliegen einer unzulässigen Spende, die gar nicht im Rechenschaftsbericht aufscheint. Daher soll auch die Einhaltung des PartG in das Verfahren nach dem PartG aufgenommen werden.

Ein weiterer Prüfungsmaßstab soll die widmungsmäßige Verwendung der Parteienförderung nach (dem neu einzufügenden) § 1a Parteien–Förderungsgesetz 2012 sein.

Der Rechnungshof soll auch dann selbst prüfen können, wenn die Partei keine fristgerechte Stellungnahme abgegeben hat.

Wurden in der Erstversion des Rechenschaftsberichts unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1b, Abs. 6, § 6 Abs. 2 und 3 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30.000 Euro. Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder durch den das Ergebnis der Überprüfung durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder, Abs. 5 oder § 7, Abs. 5a und Abs. 5b in der Höhe von bis zu 30.000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100.000 Euro.

#### Erläuterung

### Entfall der sanktionslosen Verbesserungsmöglichkeit für wesentliche Angaben im Rechenschaftsbericht

Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten betreffend Beteiligungsunternehmen, Spenden, Sponsoring und Inserate konnten von den Parteien bislang nach Aufforderung durch den Rechnungshof korrigiert werden, ohne dass eine Sanktion möglich war. Da es jedoch darauf ankommt, dass die Partei

schon in der Erstversion des Rechenschaftsberichts richtige und vollständige Daten angibt, sollen Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten der oben genannten Inhalte sowie der neu hinzukommenden nahestehenden Organisationen mit einer Sanktion belegt werden.

Die Sanktion für einen Verstoß gegen die Meldung von Beteiligungsunternehmen nach § 5 Abs. 6 PartG wäre entsprechend der praktischen Bedeutung von Beteiligungsunternehmen für den Rechenschaftsbericht aufgrund des beabsichtigten Entfalls der Abfrage der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen von "bis zu 100.000 Euro" auf "bis zu 30.000 Euro" anzupassen.

### Erläuterung

Sanktion bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Vermögensbilanz und im Nachweis der Verwendung der Fördermittel

Analog zu den Sanktionen für unrichtige oder unvollständige Angaben beim Ausweis der Einnahmen und der Ausgaben sollen Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten in den – neu aufgenommenen – Teilen des Rechenschaftsberichts "Vermögensbilanz" und "Nachweis der Verwendung der Fördermittel" unter Einräumung einer sanktionslosen Korrekturmöglichkeit mit Geldbuße bedroht werden.

(6a) Resultiert der vermutete Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben *nicht* durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer nicht beseitigt werden oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30.000 *bzw. 100.000* Euro zu verhängen.

### Erläuterung

Anpassung der Verfahrensbestimmung für nahestehende Organisationen und Streichung der Verfahrensbestimmung für Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit

Der umfassenden Definition des Parteienbegriffs entsprechend soll die Partei auch für Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit verantwortlich sein. Die – auch in der Praxis schwer umsetzbare – gesonderte Verfahrensbestimmung für Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit soll daher entfallen.

Die künftig nur für nahestehende Organisationen geltende Bestimmung soll durch eine eigene Absatzbezeichnung klarer hervorge-



hoben und an die geänderte Höhe der Geldbußen angepasst werden.

Da der Verstoß erst vom unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat festgestellt wird, handelt es sich hier um einen vermuteten Verstoß

- (7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.
- (8) Hat eine politische Partei unter Verstoß gegen § 4a die Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben bzw. der Finanzierung der Wahlwerbungsausgaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig ausgewiesen, ist über sie eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 100.000 Euro zu verhängen. Für den Fall der Überschreitung des in § 4 geregelten Höchstbetrages um bis zu 10 vH ist eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 15 vH des Überschreitungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 10 vH hinaus, so ist eine zusätzliche Geldbuße um bis zu 25 vH dieses zweiten Überschreitungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitungsbetrages zu verhängen.

schreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist eine weitere Geldbuße um bis zu 100 vH dieses dritten Überschreitungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 50 vH hinaus, so ist zusätzlich noch eine weitere Geldbuße um bis zu 150 vH dieses vierten Überschreitungsbetrages zu verhängen.

### Erläuterung

### Sanktion betreffend Ausweis der Wahlwerbungsausgaben und ihrer Finanzierung

Bislang fehlte im PartG eine Sanktion für den Fall des Nichtausweises der Wahlwerbungsausgaben. Nun soll eine Sanktion bei verspäteter, unterlassener, unrichtiger oder unvollständiger Aufschlüsselung der Wahlwerbungsausgaben verhängt werden können. Da an die Angaben auch allfällige hohe Sanktionen für die Überschreitung der Obergrenze für Wahlwerbungsausgaben geknüpft sind, soll die Höhe der Geldbuße von bis zu 100.000 Euro zu richtigen und vollständigen Angaben führen.

(9) Im Falle der Überprüfung nach Abs. 5 ist der Rechnungshof befugt, durch seine Organe an Ort und Stelle in die mit der Überprüfung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe Einsicht zu nehmen. Die politischen Parteien haben die Anfragen des Rechnungshofes ohne Verzug vollinhaltlich und unmittelbar zu beantworten, alle abverlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Rechnungs-

hof zum Zwecke der Durchführung der Kontrolle im einzelnen Falle stellt. Zum Ergebnis seiner Überprüfung ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Überprüfung gemeinsam mit dem Rechenschaftsbericht auf seiner Website zu veröffentlichen.

### Erläuterung

### Verfahren im Falle der unmittelbaren Überprüfung durch den Rechnungshof

Korrespondierend mit den Bestimmungen der §§ 3 und 4 Rechnungshofgesetz 1948 sollen die Befugnisse des Rechnungshofes und die Pflichten der politischen Parteien in Fällen einer Überprüfung an Ort und Stelle klargestellt werden.

Weiters soll der Verfahrensweg zur Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung durch den Rechnungshof an die Partei und die Möglichkeit der Stellungnahme der Partei innerhalb angemessener Frist festgelegt werden.

Das Ergebnis der Überprüfung durch den Rechnungshof soll auf seiner Website gemeinsam mit dem überprüften Rechenschaftsbericht der Partei veröffentlicht werden. (10) (Verfassungsbestimmung) Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einer politischen Partei Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit einer Überprüfung nach Abs. 5, so entscheidet auf Antrag des Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof. Die Parteien sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen.

### Erläuterung

### Entscheidung über die Zulässigkeit einer Überprüfung bei Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und der zu überprüfenden Partei über die Zulässigkeit der Überprüfung soll der Verfassungsgerichtshof – analog der Bestimmung des Art. 126a B–VG – entscheiden.

Um eine allfällige Nichtanwendbarkeit des Art. 126a B–VG (dieser verweist auf die Überprüfung der Gebarung von Rechtsträgern nach Art. 121 Abs. 1 B–VG, die Überprüfung nach dem PartG ist aber keine Gebarungsüberprüfung im klassischen Sinn) ausschließen zu können, soll im PartG eine eigene Bestimmung verankert werden.

Da eine Aufgabe an den VfGH zu übertragen ist, handelt es sich um eine Verfassungsbestimmung.



### § 11. UNABHÄNGIGER PARTEIEN-TRANSPARENZ-SENAT

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz und zur Entscheidung über die widmungswidrige Verwendung und die Rückzahlung von Fördermitteln nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBI. I Nr. 57/2012 i.d.g.F., ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

### Erläuterung

### Entscheidung über die widmungswidrige Verwendung und Rückzahlung von Fördermitteln

Entsprechend den im § 1a Parteien-Förderungsgesetz 2012 zu novellierenden Bestimmungen soll über die widmungswidrige Verwendung und die Rückzahlung von Fördermitteln nach Mitteilung durch den Rechnungshof der unabhängige Parteien—Transparenz—Senat entscheiden.

Im PartG soll mit dieser Bestimmung die entsprechende verfassungsmäßige Aufgabe verankert werden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern. Alle Mitglieder

und Ersatzmitglieder üben ihre Tätigkeit nebenberuflich aus. Zum Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur bestellt werden, wer

- das Studium der Rechtwissenschaften oder die rechts- oder staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen hat und
- 2. über eine zumindest zehnjährige Berufserfahrung verfügt,
- 3. über umfassende Kenntnisse des österreichischen Parteiensystems verfügt und
- 4. jede Gewähr für Unabhängigkeit bietet und aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft oder Bildung von anerkannt hervorragender Befähigung ist.
- (3) Zum Mitglied oder Ersatzmitglied darf nicht bestellt werden
  - Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer politischen Partei stehen oder eine Funktion in einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden, Personen die in einem Dienstverhältnis zu einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers stehen bzw. einem solchen zur Dienstleistung zugewiesen sind, parlamentarische Mitarbeiter im Sinne des Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetzes sowie Volksanwälte und der Präsident des Rechnungshofes,
- Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der

- politischen Parteien im Sinne des § 1 des Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369 **i.d.g.F.**, stehen,
- 3. Mitarbeiter des Kabinetts eines Bundesministers oder Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in § 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972 i.d.g.F., genannten Organs des Bundes oder eines Landes sowie
- 4. Personen, die eine der in Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten und Funktionen innerhalb des letzten Jahres ausgeübt haben.
- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes oder die Vermutung einer Befangenheit hervorrufen könnte oder die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert oder wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.
- (5) Die Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches bei Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Eine Weiterbestellung ist zulässig. Die Bundesregierung ist für je ein Mitglied und dessen Ersatzmitglied an einen Besetzungsvorschlag, bestehend aus jeweils drei alphabetisch gereihten Personen
- des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes,
- 2. des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes sowie
- 3. des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes

gebunden.

- (5a) Der Senat führt ein Verzeichnis über die registrierten Personenkomitees, wobei der Proponent und die Bezeichnung des Komitees zu veröffentlichen sind. Die Registrierung ist nur unter Vorlage einer Einverständniserklärung des zu Unterstützenden zulässig.
- (6) (**Verfassungsbestimmung**) Der Vorschlag der Bundesregierung bedarf des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates.
- (7) Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung der neubestellten Mitglieder fort.
- (8) Der Senat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Entscheidungen über Geldbußen sind auf der Website des Senates und zusammen mit dem Rechenschaftsbericht der betroffenen Partei auch auf deren Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Senat.
- (8a) Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz zulässig.
- (9) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.



### § 11a. TRANSPARENZ

- § 11a. (1) Zur begleitenden Analyse der Aufwendungen für Wahlkämpfe und zur Kontrolle der Wahlwerbungsausgaben sowie der Wahlwerbungsberichte ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat zuständig. Er soll dafür eine Woche vor dem Stichtag drei Sachverständige aus dem Bereich der Transparenzund Kampagnenforschung, aus dem Gebiet des Medienwesens sowie aus dem Kreis von Wirtschaftsprüfern bestellen, die die Wahlkämpfe der wahlwerbenden Parteien analysieren und jeweils in einem Gutachten die Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben beurteilen.
- (2) Dieses Gutachten ist der jeweiligen wahlwerbenden Partei möglichst *fünf* vier Monate nach dem Wahltag zu übermitteln. Die wahlwerbenden Parteien können innerhalb von einem Monat nach Übermittlung schriftliche Stellungnahmen zu dem Gutachten abgeben. Die Gutachten und die Stellungnahmen sind möglichst *sechs* fünf Monate nach dem Wahltag auf der Homepage des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats zu veröffentlichen.
- (3) Die Kosten für diese Gutachten trägt das Bundeskanzleramt.

### Erläuterung

### Anpassung der Fristen für die Gutachten betreffend Wahlwerbungsausgaben

Im Hinblick auf die zeitnahe Prüfung des Berichts über die Wahlwerbungsausgaben als vorgezogenen Teil des Rechenschaftsberichts, der innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl zum Nationalrat und zum Europäischen Parlament dem Rechnungshof zu übermitteln ist, sollen die Fristen für die Erstellung und für die Veröffentlichung der Gutachten betreffend die Analyse und die Kontrolle der Wahlwerbungsausgaben um einen Monat verkürzt werden.

### § 12. SANKTIONEN

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

(1a) Die Verjährungsfrist für Geldbußen nach diesem Gesetz beträgt sieben Jahre.

### Erläuterung

### Festlegung einer Verjährungsfrist für Geldbußen

Bislang war unklar, ob es eine Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen gibt und wenn ja, wie lange diese ist.

Da allfällige Verstöße gegen das PartG – z.B. aufgrund von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder von Strafverfahren – auch erst nach Jahren aufkommen können und die Aufbewahrungsfrist von Buchhaltungsunterlagen, Belegen und Geschäftspapieren sieben Jahre beträgt, erscheint eine Verjährungsfrist von sieben Jahren zweckmäßig.

Es handelt sich dabei um eine Vollstreckbarkeitsverjährung.

- (2) Wer vorsätzlich
- 1. eine Spende entgegen § 6 Abs. 4 nicht ausweist oder
- 2. eine Spende entgegen § 6 Abs. 1a oder 5 annimmt und nicht weiterleitet oder
- 3. eine Spende entgegen § 6 Abs. 7 annimmt und nicht weiterleitet oder
- 4. eine erhaltene Spende zur Umgehung von § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 Z 9 in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen. Darüber hinaus ist auf den Verfall der den erlaubten Betrag übersteigenden Summe der Spende zu erkennen.

(2a) Hat eine politische Partei den Rechenschaftsbericht entgegen § 5 Abs. 7 nicht übermittelt, wird vorerst deren Parteienförderung bis zur tatsächlichen Übermittlung einbehalten. Hat eine vom Rechnungshof zur Übermittlung eines Rechenschaftsberichts nach § 10 Abs. 1a aufgeforderte Partei nach Ablauf der Nachfrist keinen Rechenschaftsbericht übermittelt oder gebührt der Partei keine Parteienförderung mehr, hat sie die für das betreffende Rechenschaftsjahr erhaltene Parteienförderung zurückzuzahlen.

### Erläuterung

Ergänzung der Sanktion für die Nichtübermittlung des Rechenschaftsberichts

Als Erstmaßnahme im Falle der Nichtübermittlung des Rechenschaftsberichts an den Rechnungshof soll – wie bisher – die Parteienförderung einbehalten werden.

Hat eine politische Partei dem Rechnungshof auch nach Ablauf der in seiner Aufforderung zur Übermittlung eines Rechenschaftsberichts gesetzten Frist nach § 10 Abs. 1a PartG keinen Rechenschaftsbericht übermittelt, soll die im Rechenschaftsjahr erhaltene Parteienförderung zurückgezahlt werden müssen. Danach wäre die Parteienförderung für das laufende Jahr weiter auszubezahlen.

Für eine politische Partei, die entgegen § 5 Abs. 7 PartG dem Rechnungshof keinen Rechenschaftsbericht übermittelt hat und die keinen Anspruch auf künftige Parteienförderung hat, bestand bisher keine Sanktion.

Diese soll nunmehr in Form einer Rückzahlungsverpflichtung der Parteienförderung für das Rechenschaftsjahr, für das kein Rechenschaftsbericht übermittelt wurde, erfolgen.

- (3) Hat ein Abgeordneter oder ein Wahlwerber, der auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert hat (§ 6 Abs. 9), eine Spende unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 1a, 5 oder 7 angenommen, nicht gemeldet oder nicht weitergeleitet, so ist zusätzlich auf Verfall eines der Höhe der jeweiligen Spende entsprechenden Geldbetrags zu erkennen.
- (3a) Hat ein Personenkomitee eine Partei, einen Abgeordneten oder einen Wahlwerber, der auf einem von der politischen Partei im Sinne des § 2 Z 1 eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert, ohne vorangehende Registrierung



beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, materiell unterstützt, so ist dieses mit einer Geldstrafe in der Höhe des Fünffachen der Unterstützungsleistung zu bestrafen.

- (4) Wer als für die Übereinstimmung abgegebener Erklärungen mit den Vorschriften über die Rechenschaftspflicht verantwortlicher Beauftragter vorsätzlich unrichtige Angaben für den Rechenschaftsbericht macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen.
- (5) § 19 VStG, wonach insbesondere auf das Ausmaß des Verschuldens Bedacht zu nehmen ist und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen sind, ist anzuwenden. Auf die Höhe der Spende ist ebenso Bedacht zu nehmen.
- (6) Die Verfolgung einer Person nach diesem Gesetz ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übermittlung des Rechenschaftsberichts an den Rechnungshof keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 i.d.g.F.) vorgenommen worden ist.

### Erläuterung

Verlängerung der Frist für Verfolgungshandlungen im Zusammenhang mit Geldstrafen

Die Verhängung von Geldstrafen durch den unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat war bislang in vielen Fällen nicht möglich, weil der Rechenschaftsbericht zwischen neun und 21 Monate nach einer möglichen Tathandlung dem Rechnungshof zu übermitteln war. Gemäß dem im Verfahren zur Verhängung von Geldstrafen durch den

unabhängigen Parteien—Transparenz—Senat anzuwendenden § 31 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, zu dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so beginnt die Frist von diesem Zeitpunkt an zu laufen.

Die bisherige gesetzliche Regelung hatte dazu geführt, dass Verwaltungsstraftatbestände bereits vor Übermittlung des Rechenschaftsberichts an den Rechnungshof verjährt sein konnten.

Folgende Umstände sprechen dafür, dass das Verfolgungsverbot erst zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Übermittlung des Rechenschaftsberichts an den Rechnungshof beginnen soll: Das Verfahren der Kontrolle des Rechenschaftsberichts ist mitunter für den Rechnungshof sehr aufwändig und zeitintensiv; die Stellungnahme der Partei muss eingeholt werden, danach kann der Rechnungshof den Sachverhalt vorläufig beurteilen; erst dann kann der Rechnungshof eine potenzielle Mitteilung an den unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat richten; der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat muss daraufhin potenziell selbst weitere Ermittlungsschritte setzen.

#### 5. Abschnitt

### ANWENDUNG AUF ANDERE RECHTSTRÄGER

### § 13. WAHLWERBENDE PARTEIEN

§ 13. Die §§ 4 bis 12 gelten sinngemäß für wahlwerbende Parteien, die keine politischen Parteien sind. Spenden und Inserate an sowie Sponsoring für einzelne Wahlwerber sind im Rechenschaftsbericht der wahlwerbenden Partei auszuweisen.

#### 6. Abschnitt

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 14. VALORISIERUNGSREGEL

- § 14. (1) (Verfassungsbestimmung) Ab dem Jahr 2015 vermindern oder erhöhen sich die in § 3 angeführten Beträge in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.
- (2) Die Beträge in § 2 Z 5, § 4, § 6 Abs. 1a und 4 bis 6 sowie § 7 Abs. 1a und 2a vermindern oder erhöhen sich jährlich in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

### § 15. VOLLZIEHUNG UND ANWENDUNG ANDERER BUNDESGESETZE

- § 15. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 1, § 3, § 6 Abs. 10, § 10 Abs. 10 und § 11 Abs. 1 und Abs. 6 und § 14 Abs. 1 die Bundesregierung, im Übrigen der Bundeskanzler betraut.
- (2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Alle in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.



### § 15a. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Grenze für Spendenannahmen im Gesamtwert von 750.000 Euro pro Kalenderjahr beträgt für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2019 375.000 Euro. Spenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gewährt wurden, bleiben außer Betracht.

### Erläuterung

### Streichung einer Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung für die betragliche Höchstgrenze von Spendenannahmen im Jahr 2019 kann – weil zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle nicht mehr relevant – gestrichen werden.

### § 16. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 16. (1) (Verfassungsbestimmung) Vorbehalt-lich der in Abs. 3 getroffenen Anordnung treten § 1, § 3, § 6 Abs. 10, § 11 Abs. 1 und 6 sowie § 14 Abs. 1 mit 1. Juli 2012 in Kraft; gleichzeitig tritt das Parteiengesetz, BGBl. Nr. 404/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, mit Ausnahme seines § 4 außer Kraft. Soweit dies zur Anpassung an § 3 erforderlich ist, ist die Abänderung landesgesetzlicher Regelungen bis spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 vorzunehmen. (2) § 2, § 4, § 6 Abs. 1 bis 9, § 9, § 10 Abs. 7 und 8, § 11 Abs. 2 bis 5 und 7 bis 9, § 12, § 13 und § 15 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft. § 6

Abs. 4 ist im Jahr 2012 mit der Maßgabe anzu-

wenden, dass als Kalenderjahr nur das zweite Halbjahr 2012 erfasst ist. § 7 gilt im Jahr 2012 mit der Maßgabe, dass Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten nur dann anzugeben sind, wenn die zugrundeliegenden Vereinbarungen nach dem 1. Juli 2012 geschlossen wurden. § 5, § 8 und § 10 Abs. 1 bis 6 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt § 4 des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, außer Kraft.

- (3) (**Verfassungsbestimmung**) § 1 Abs. 4 zweiter Satz tritt mit 1. Juli 2013 in Kraft.
- (4) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 12 sind nur auf jene politischen Parteien anwendbar, die seit dem 1. Jänner 2000 ihre Satzung hinterlegt haben oder seit dem 1. Jänner 2000 zu Wahlen zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zum Europäischen Parlament angetreten sind.
- (5) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
- (6) § 14 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes 25/2018 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (7) § 14 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2019 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (8) § 11 Abs. 8a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
- (9) § 11 Abs. 8a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2021 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 Abs. 8a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020 außer Kraft. § 11 Abs. 8a in

der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2021 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(10) Die mit BGBI. I Nr. XXX/XXXX geänderten Bestimmungen treten mit XX. XXX XXXX in Kraft.

### Erläuterung

### Inkrafttreten der vorliegenden Novelle

Die vorliegende Novelle sollte mit Beginn eines Rechenschaftsjahres, bevorzugt mit 1. Jänner 2022 in Kraft treten.

### ALLE BETROFFENEN PARAGRAPHEN

### Erläuterung

In den Paragraphen des PartG, die Verweisungen auf andere Bundesgesetze enthalten bzw. in denen "nicht-territoriale Teilorganisationen" genannt werden, sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

### Dynamische Verweisungen auf andere Bundesgesetze

Verweisungen auf andere Bundesgesetze sollen jeweils auf dynamische Verweisungen (i.d.g.F.) geändert werden.

### Einheitliche Schreibweise "nicht-territoriale Teilorganisation"

Die zum Teil gewählte Schreibweise "nicht territoriale Teilorganisationen" soll durchgängig auf "nicht-territoriale Teilorganisationen" geändert werden.







### PARTEIEN-FÖRDERUNGS-GESETZ 2012

### **ENTWURF ZUR NOVELLE 2021**

Bundesgesetz über Förderungen des Bundes für politische Parteien (Parteien-Förderungsgesetz 2012 – PartFörG) StF: BGBl. I Nr. 57/2012 (NR: GP XXIVAB 1845 S. 163. BR: AB 8752 S. 810.)

### § 1. PARTEIENFÖRDERUNG AUF BUNDESEBENE

§ 1. (1) Der Bund fördert politische Parteien bei ihrer Tätigkeit in der Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Bundesebene durch die jährliche Zuwendung von Fördermitteln.

(1a) Für die Fördermittel ist von den politischen Parteien ein eigener Rechnungskreis einzurichten. Die Fördermittel dürfen ausschließlich für Personalausgaben sowie für Sachausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes, der politischen Arbeit und der Beteiligung an Wahlen zum Nationalrat und zum Europäischen Parlament verwendet werden. Die Bezahlung vom unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat verhängter Geldbußen aus den den Parteien zur Verfügung gestellten Mitteln nach diesem Bundesgesetz ist nicht statthaft. Widmungswidrig verwendete Fördermittel sind zurückzuzahlen. Im Falle der Auflösung der Partei sind nicht verbrauchte Fördermittel zurückzuzahlen. Über die widmungswidrige Verwendung und die Rückzahlung von Fördermitteln entscheidet nach Mitteilung durch den Rechnungshof der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat.

### Erläuterung

#### Verwendung der Fördermittel

Um die Verwendung der Fördermittel nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012 nachvollziehen zu können, soll jede Partei dafür einen eigenen Rechnungskreis einrichten.

Der in § 1 Abs. 1 Parteien-Förderungsgesetz 2012 sehr grob umrissene Förderzweck "Tätigkeit in der Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Bundesebene" soll näher konkretisiert werden.

#### Erläuterung

### Verbot der Zahlung von Geldbußen aus Mitteln der Parteienförderung

Geldbußen, die vom unabhängigen Parteien—Transparenz—Senat verhängt werden, sollen nicht mit Steuergeldern aus Mitteln des Parteien—Förderungsgesetzes 2012, und somit mit Steuergeldern, gezahlt werden dürfen. Diese Regelung soll auch darauf hinwirken, dass die Parteien die Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 vermehrt einhalten.

### Erläuterung

### Rückzahlung von Fördermitteln

Widmungswidrig verwendete und im Falle der Auflösung einer Partei nicht verbrauchte Fördermittel sollen an den Bund zurückgezahlt werden müssen, wobei der unabhängige Parteien—Transparenz—Senat auf Antrag des Rechnungshofes zu entscheiden hat.

- (2) Die Fördermittel des Bundes errechnen sich, indem die Zahl der Wahlberechtigen zum Nationalrat mit dem Betrag von 4,6 Euro multipliziert wird. Diese sind an die einzelnen politischen Parteien in folgender Weise zu vergeben:
- Jede im Nationalrat vertretene politische Partei, die über mindestens fünf Abgeordnete (Klubstärke im Sinne des § 7 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410/1975) verfügt, erhält jährlich einen Grundbetrag in der Höhe von 218.000 Euro;
- Die nach Abzug der Förderungen gemäß
  Z 1 verbleibenden Mittel werden auf die
  im Nationalrat vertretenen politischen
  Parteien im Verhältnis der für sie bei der
  letzten Nationalratswahl abgegebenen
  Stimmen verteilt.
- (3) Politische Parteien, die im Nationalrat nicht vertreten sind, die aber bei einer Wahl zum Nationalrat mehr als 1 vH der gültigen Stimmen erhalten haben, haben für das Wahljahr einen Anspruch auf Fördermittel für ihre Tätigkeit. Diese politischen Parteien erhalten je für sie bei der Nationalratswahl abgegebener Stimme einen Betrag von 2,5 Euro; diese Fördermittel sind innerhalb von 6 Monaten nach der Nationalratswahl auszubezahlen.
- (4) Die Auszahlung der Fördermittel gemäß Abs. 2 erfolgt in zwei Raten, wobei die erste Rate bis zum Ende des ersten Quartals und die zweite bis zum Ende des dritten Quartals auszubezahlen sind.

### § 2. BESONDERE PARTEIEN-FÖRDERUNG FÜR DIE POLITISCHE TÄTIGKEIT IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

- § 2. (1) Jede politische Partei, die nach einer Wahl zum Europäischen Parlament mit Abgeordneten im Europäischen Parlament vertreten ist, hat nach der Wahl Anspruch auf Fördermittel des Bundes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gesamtsumme der Fördermittel nach Abs. 1 wird berechnet, indem die Zahl der bei der jeweiligen Wahl zum Europäischen Parlament Wahlberechtigten mit einem Betrag von 2 Euro multipliziert wird.
- (3) Die nach Abs. 2 berechnete Gesamtsumme wird auf die politischen Parteien im Verhältnis der bei der Wahl zum Europäischen Parlament für sie abgegebenen Stimmen verteilt.
- (4) Fördermittel nach Abs. 3 dürfen einer politischen Partei nur bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, das den für Wahlwerbung im Sinne des § 4 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, tatsächlich entstandenen Ausgaben entspricht. Für diesen Beleg ist dem Begehren auf Zuerkennung von Fördermitteln (§ 3 Abs. 1) eine Aufstellung der tatsächlich für Zwecke der Wahlwerbung getätigten Ausgaben anzufügen, die von einem Wirtschaftsprüfer im Sinne des § 9 Parteiengesetz 2012 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, überprüft und unterzeichnet sein muss.
- (5) Die Fördermittel nach Abs. 1 sind innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl zum Europäischen Parlament auszubezahlen.



### § 3. BEGEHREN AUF ZUERKENNUNG VON FÖRDERMITTELN

- § 3. (1) Begehren auf Zuerkennung von Fördermitteln sind beim Bundeskanzleramt einzubringen. Begehren gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 müssen bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres und Begehren gemäß § 1 Abs. 3 oder § 2 müssen bis spätestens am letzten Tag des dritten auf die betreffende Nationalratswahl oder Wahl zum Europäischen Parlament folgenden Monats einlangen.
- (2) Ändern sich die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 infolge der Ergebnisse einer Nationalratswahl, so sind die Ergebnisse dieser Wahl erstmals in dem auf die Nationalratswahl folgenden Halbjahr zu berücksichtigen.

#### § 4. RECHENSCHAFTSBERICHT

§ 4. Jede politische Partei, die Fördermittel nach diesem Bundesgesetz erhält, hat über die Verwendung der Fördermittel Aufzeichnungen zu führen. Die Verwendung ist im ersten Berichtsteil des Rechenschaftsberichts im Sinne des § 5 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, in einem eigenen Abschnitt nachzuweisen.

### § 5. VALORISIERUNGSREGEL

§ 5. Ab dem Jahr 2019 vermindern oder erhöhen sich der im Einleitungssatz des § 1 Abs. 2, in § 1 Abs. 2 Z 1, in § 1 Abs. 3 sowie der in § 2 Abs. 2 angeführte Betrag jeweils in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von

der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index des Vorjahres ergibt.

### § 6. VOLLZIEHUNG UND ANWENDUNG ANDERER BUNDESGESETZE

- **§ 6.** (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.
- (2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### § 7. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 7. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Der Differenzbetrag, der sich für das Jahr 2012 zwischen der Berechnung der Fördermittel des Bundes nach der Regelung des § 2 Parteiengesetz, BGBl. Nr. 404/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, und der Berechnung nach § 1 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes ergibt, ist nach dem in § 1 Abs. 2 Z 2 angeführten Schlüssel zwischen den im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu verteilen und zusammen mit der ersten Rate der Jahresförderung für 2013 gemäß § 1 Abs. 4 auszubezahlen.
- (3) § 5 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes 25/2018 (*Anm.: BGBl. I Nr. 25/2018*) tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.



### Entwurf zum Parteiengesetz, Parteien-Förderungsgesetz

Eine Diskussionsgrundlage für mehr Kontrolle durch den Rechnungshof

- (4) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2019 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 2 außer Kraft.
- (5) Die mit BGBI. I Nr. XXX/XXXX geänderten Bestimmungen treten mit XX. XXX XXXX in Kraft.

### Erläuterung

### Inkrafttreten der vorliegenden Novelle

Die vorliegende Novelle sollte mit Beginn eines Rechenschaftsjahres, bevorzugt mit 1. Jänner 2022 in Kraft treten.





### Entwurf zum Parteiengesetz, Parteien-Förderungsgesetz Eine Diskussionsgrundlage für mehr Kontrolle durch den Rechnungshof





### ANHANG PARTEIENGESETZ 2012

### **ENTWURF ZUR NOVELLE 2021**

Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) StF: BGBl. I Nr. 56/2012 (NR: GP XXIV RV 1782 AB 1844 S. 163. BR: 8746 AB 8751 S. 810.)

#### 1. Abschnitt

### POLITISCHE PARTEIEN UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

### § 1. GRÜNDUNG, SATZUNG, TRANSPARENZ

- § 1. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930).
- (2) Eine politische Partei ist eine dauernd organisierte Verbindung, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament, abzielt und deren Satzung beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt ist.
- (3) Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.
- (4) Die politischen Parteien haben Satzungen zu beschließen, die sie samt den für das Parteienverzeichnis erforderlichen Angaben beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen haben. Dieses hat dazu ein öffentlich ein-

sehbares Verzeichnis zu führen, das zu jeder politischen Partei den Namen und die Anschrift der politischen Partei, die Namen der Vertretungsbefugten, das Datum der Hinterlegung der Satzung, das Datum der letzten Aktualisierung und das Datum einer allfälligen Auflösung zu enthalten hat. Mit der Hinterlegung der Satzung erlangt die politische Partei Rechtspersönlichkeit. Die Satzungen sind von den politischen Parteien in geeigneter Weise im Internet zu veröffentlichen. Die Satzung hat insbesondere Angaben zu enthalten über die

- Organe der Partei und deren Vertretungsbefugnis, wobei jedenfalls ein Leitungsorgan, eine Mitgliederversammlung und ein Aufsichtsorgan vorgesehen sein müssen,
- 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- 3. Gliederung der Partei,
- 4. Bestimmungen über die freiwillige Auflösung der politischen Partei.
- Politische Parteien haben dem Bundesministerium für Inneres Veränderungen ihrer im Parteienverzeichnis veröffentlichten Daten und ihre freiwillige Auflösung binnen 14 Tagen bekanntzugeben. Sie haben dem Rechnungshof auf sein Verlangen die für die Kontrolle des Rechenschaftsberichts und die für die Überprüfung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihm entsprechende Unterlagen zu übermitteln. Die Parteien haben Unterlagen im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht sowie mit Spenden und Sponsoring sieben Jahre lang aufzubewahren. Die Verantwortlichkeit der Vertretungsbefugten politischer Parteien bleibt auch nach Auflösung der Partei bis zur Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz aufrecht.

- (6) Dem Rechnungshof kann durch Bundesgesetz die Aufgabe übertragen werden,
- 1. Wirtschaftsprüfer für die Prüfung von Rechenschaftsberichten zu bestellen, Rechenschaftsberichte politischer Parteien sowie wahlwerbender Parteien, die keine politischen Parteien sind, und Prüfungsvermerke dazu entgegen zu nehmen, diese zu kontrollieren und zu veröffentlichen sowie Spendenmeldungen entgegen zu nehmen und zu veröffentlichen,
- 2. im Verfahren der Kontrolle des Rechenschaftsberichts politischer Parteien bei konkreten Anhaltspunkten für Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten, für die Nichteinhaltung des Parteiengesetzes und für die widmungswidrige Verwendung der Fördermittel nach dem Parteien–Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57/2012 i.d.g.F., eine Überprüfung bei der politischen Partei im dafür erforderlichen Umfang unmittelbar vorzunehmen und das Ergebnis seiner Überprüfung zu veröffentlichen,
- 3. Spenden, die Parteien oder wahlwerbende Parteien, die keine politische Parteien sind, oder Abgeordnete oder Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, in unzulässiger Weise erhalten haben, entgegen zu nehmen, zu verwahren, in seinem Tätigkeitsbericht anzuführen sowie an Einrichtungen weiterzuleiten, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, und
- 4. im Falle von vermuteten Verstößen politischer Parteien oder wahlwerbender

Parteien, die keine politischen Parteien sind, oder nahestehender Organisationen oder Gliederungen einer Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, oder von vermuteten Verstößen eines Abgeordneten oder Wahlwerbers, der auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert hat, gegen Rechenschaftspflichten oder gegen Annahmeverbote von Spenden und Sponsoring oder gegen Beschränkungen der Wahlwerbungskosten oder gegen die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57/2012 i.d.g.F., die Unterlagen an die zuständige Behörde zu übermitteln.

#### § 2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

**§ 2.** Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

- 1. "politische Partei": jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht-territorialen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) Teile erfasst,
- 2. "wahlwerbende Partei": eine Wählergruppe, die sich unter Führung einer unterscheidenden Parteibezeichnung und Aufstellung einer Parteiliste an der Wahlwerbung zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament beteiligt,



- 3. "nahestehende Organisation": eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder mit dieser parteipolitisch zusammenarbeitet oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt. Ausschlaggebend ist die faktische Ausprägung. In die Beurteilung sind organisatorische Kriterien, wie Sitz, Organe und Mitglieder sowie inhaltliche Kriterien, wie die Art und die Intensität der Unterstützung und der parteipolitischen Zusammenarbeit einzubeziehen. Parlamentarische Klubs im Sinne des § 1 des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156 i.d.g.F., und Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 des Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369 i.d.g.F., Landtagsklubs und je Partei eine vom jeweiligen Bundesland geförderte Bildungseinrichtung dieser Partei sowie Gemeinderatsfraktionen und Fraktionen der Bezirksvertretungen in Wien sind keine nahestehenden Organisationen im Sinne dieses Gesetzes.
- 3a. "Personenkomitee": eine von der politischen Partei (im Sinne der Z 1) getrennte Organisation natürlicher und juristischer Personen, mit dem Ziel, eine Partei für eine Wahl oder einen Wahlwerber materiell zu unterstützen. Personenkomitees haben sich unter Angabe ihrer Mitglieder beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu registrieren,

- 4. "Wahlwerbungsausgaben": die Ausgaben einer politischen Partei oder einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, die ab dem Stichtag der Wahl bis zum Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zum Europäischen Parlament spezifisch für die Wahlauseinandersetzung wirksam werden,
- 5. "Spende": jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
  - a. einer politischen Partei oder
  - b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
  - c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
  - d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder
  - e. an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder
  - f. an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und



anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen, Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen im Rahmen lokalpolitisch üblicher Veranstaltungen im Wert von bis zu 100 Euro pro Person und Veranstaltung, soweit diese der Registrierkassenpflicht nicht unterliegen,

- 6. "Sponsoring": jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention einer natürlichen oder juristischen Person an
  - a. eine politische Partei,
  - b. eine wahlwerbende Partei, die keine politische Partei ist, oder
  - c. eine Gliederung einer politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
  - d. eine nahestehende Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a
     Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder
  - e. einen Abgeordneten, der auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert hat, oder
  - f. einen Wahlwerber, der auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert hat,

mit dem Ziel ihren Namen, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern, indem insbesondere

- bei Veranstaltungen der unter lit. a bis f angeführten Personen oder Organisationen Stände angemietet oder sonst das Logo oder der Firmenname, insbesondere auf Einladungskarten, Veranstaltungshinweisen oder im Rahmen von Veranstaltungen verwendet wird; Veröffentlichungen in Medien gelten nicht als Sponsoring,
- 7. "Inserat": eine gegen Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention veranlasste Veröffentlichung in Medien, deren Medieninhaber
  - a. eine politische Partei,
  - b. eine wahlwerbende Partei, die keine politische Partei ist,
  - c. eine Gliederung einer politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,
  - d. eine nahestehende Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a
     Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen,
  - e. ein Beteiligungsunternehmen,
  - f. ein Personenkomitee,
  - g. ein Abgeordneter oder Wahlwerber, der auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert hat, oder
  - h. eine natürliche oder juristische Person ist, die ein Medium für die politische Partei, eine territoriale Gliederung, eine nicht-territoriale Teilorganisation, eine nahestehende Organisation oder ein Personenkomitee betreibt.



#### 2. Abschnitt

### HÖHE UND AUFTEILUNG DER FÖRDERMITTEL, BESCHRÄNKUNG DER WAHLWERBUNGSAUSGABEN

### § 3. PARTEIENFÖRDERUNG

§ 3. (Verfassungsbestimmung) Bund, Länder und Gemeinden können politischen Parteien für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung in Bund, Ländern und Gemeinden jährlich Fördermittel zuwenden. Dazu dürfen den politischen Parteien, die in einem allgemeinen Vertretungskörper vertreten sind, insgesamt je Wahlberechtigem zum jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper mindestens 3,10 Euro, höchstens jedoch 11 Euro gewährt werden. Für die von Bund, Ländern und Gemeinden zugewendeten Fördermittel sind von den Parteien jeweils eigene Rechnungskreise einzurichten. Die Länder können ihre Förderungen innerhalb der doppelten Rahmenbeträge regeln, um auch die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Bezirks- und Gemeindeebene sicherzustellen. Für die Ermittlung der Anzahl der Wahlberechtigten ist jeweils auf die bei der letzten Wahl zum allgemeinen Vertretungskörper Wahlberechtigten abzustellen. Eine darüberhinausgehende Zuwendung an politische Parteien und wahlwerbende Parteien zur Bestreitung von Wahlwerbungskosten bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern ist unzulässig. Fördermittel des Bundes für politische Parteien sind durch ein besonderes Bundesgesetz zu regeln.

### § 4. BESCHRÄNKUNG DER WAHLWERBUNGSAUSGABEN

§ 4. (1) Jede politische Partei darf für die Wahlwerbung, die zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Tag der Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament wirksam wird, maximal 7 Millionen Euro aufwenden. In diese Summe sind auch die Ausgaben von natürlichen und juristischen Personen, die die Partei, einen Wahlwerber oder einen Abgeordneten bei der Wahlwerbung unterstützt haben, einzurechnen. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, so gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Ausgaben von Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben eines Wahlwerbers für auf seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von 15.000 Euro außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Ausgaben für die Wahlwerbung sind:

- 1. Außenwerbung, insbesondere Plakate,
- 2. Postwurfsendungen und Direktwerbung,
- 3. Folder,
- 4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
- 5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,
- 6. Kinospots,
- 7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,

#### 3. Abschnitt

- 8. Inserate und Kosten des Internet-Werbeauftritts einschließlich Social Media.
- 9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers,
- 10. zusätzliche Personalkosten,
- 11. Ausgaben für Wahlwerbungsveranstaltungen,
- 12. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber,
- Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers,
- 14. sonstige Ausgaben der politischen Partei für die Wahl,
- 15. Ausgaben von natürlichen und juristischen Personen, die die Partei, einen Wahlwerber oder einen Abgeordneten bei der Wahlwerbung unterstützt haben.

### RECHENSCHAFTSPFLICHT

### § 4a. BERICHT ÜBER DIE WAHLWERBUNGSAUSGABEN

- § 4a. (1) Der Bericht über die Wahlwerbungsausgaben als zeitlich vorgezogener Teil des das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsberichts (§ 5 Abs. 1) ist dem Rechnungshof innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament zu übermitteln. Die Frist kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der politischen Partei um bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (2) Der Bericht über die Wahlwerbungsausgaben hat den Gesamtbetrag der aufgewendeten Wahlwerbungsausgaben sowie eine Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben nach § 4 Abs. 2 unterteilt jeweils nach den von der Bundesorganisation, den einzelnen Landesorganisationen einschließlich ihrer Bezirks— und Gemeindeorganisationen und den einzelnen nicht—territorialen Organisationen getragenen Wahlwerbungsausgaben zu umfassen. Der Aufstellung sind Erläuterungen zur Plausibilisierung der Angaben anzuschließen.
- (3) Der Bericht hat weiters eine Aufstellung zu enthalten, aus welchen Mitteln die Wahlwerbungsausgaben finanziert wurden.
- (4) Die Prüfung des Berichts durch den Rechnungshof und die Veröffentlichung erfolgen sinngemäß nach den Bestimmungen des § 10.
- (5) Weitergehende landesgesetzlich geregelte Rechenschaftspflichten bleiben unberührt.



### § 5. RECHENSCHAFTSBERICHT

§ 5. (1) Jede politische Partei, die Fördermitnach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57/2012 i.d.g.F., erhalten hat, hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dies gilt auch für politische Parteien, die nur in einzelnen Landtagen vertreten sind und Parteienförderung aufgrund eines Landesgesetzes erhalten haben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in drei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation, im zweiten Teil jene ihrer territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) Gliederungen, gegliedert je nach einzelner Landesorganisation, daran anschließend jeweils nach Bezirks- und Gemeindeorganisationen und im dritten Teil jene ihrer nicht-territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen), gegliedert je nach einzelner nicht-territorialer Teilorganisation auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten

Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

- (1a) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der Bezeichnungen jener territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht-territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) anzuschließen, welche im zweiten und dritten Teil des Berichts Berücksichtigung finden.
- (1b) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der nahestehenden Organisationen anzuschließen. Diese Liste hat die Bezeichnung und die Anschrift der nahestehenden Organisation sowie allfällige Firmenbuchnummern bzw. Registrierungszahlen im Zentralen Vereinsregister zu enthalten.
- (2) Der Rechenschaftsbericht muss von zwei nicht durch Kanzleigemeinschaft verbundenen Wirtschaftsprüfern (§ 9) überprüft und unterzeichnet werden (§ 8). Die Wirtschaftsprüfer werden vom Rechnungshof für fünf Jahre aus einem Fünfervorschlag der jeweiligen politischen Partei bestellt. Eine unmittelbar darauffolgende Wiederbestellung ist unzulässig.
- (3) entfällt
- (4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:
- Mitgliedsbeiträge, wobei Mitgliedsbeiträge ab einem Betrag von € 7.500 pro Kalenderjahr unter Nennung des Namens des Mitgliedes und der Höhe des Betrages auszuweisen sind,
- 2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
- 3. Fördermittel,
- 4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre,



Eine Diskussionsgrundlage für mehr Kontrolle durch den Rechnungshof

- 5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
- 6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
- 7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
- 8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12),
- Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
- 10a. Einnahmen aus Sponsoring,
- 10b. Einnahmen aus Inseraten,
- 11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
- 12. Sachleistungen,
- 13. Aufnahme von Krediten,
- 14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.
- (5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:
- 1. Personal,
- Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter,
- 3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse,
- 4. Veranstaltungen,
- 5. Fuhrpark,
- 6. sonstiger Sachaufwand für Administration
- 7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
- 8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
- 9a. Kreditrückzahlungen,

- 9b. Kreditkosten,
- 10. Ausgaben für Reisen und Fahrten,
- 11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen,
- 12. Zahlungen an nahestehende Organisationen.
- 13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten,
- 14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.
- (5a) a) Für die Bundesorganisation ist zusätzlich im ersten Teil des Rechenschaftsberichts eine Vermögensbilanz per 31. Dezember des Rechenschaftsjahres nach folgender Gliederung auszuweisen:

### 1. VERMÖGENSWERTE

- A. Anlagevermögen
  - Sachanlagen
    - 1. Haus- und Grundvermögen
    - 2. Geschäftsausstattung
  - II. Finanzanlagen
    - 1. Beteiligungen an Unternehmen
    - 2. sonstige Finanzanlagen
- B. Umlaufvermögen
  - I. Forderungen an Gliederungen
  - II. Forderungen aus der staatlichen Parteienförderung
  - III. Geldbestände
  - IV. sonstige Vermögensgegenstände
- C. Summe der Vermögenswerte (Summe aus A und B)

### 2. SCHULDEN

- A. Rückstellungen
  - I. Pensionsverpflichtungen
  - II. sonstige Rückstellungen



- B. Verbindlichkeiten
  - Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen
  - II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Parteienförderung
  - III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
  - IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern
  - V. sonstige Verbindlichkeiten
- C. Summe der Schulden (Summe aus A und B)
- 3. REINVERMÖGEN (SALDO AUS 1 C UND 2 C)
- b) Für jede Landesorganisation ist im zweiten Teil und für jede nicht-territoriale Teilorganisation ist im dritten Teil des Rechenschaftsberichts eine zusammenfassende Vermögensbilanz per 31. Dezember des Rechenschaftsjahres nach folgender Gliederung auszuweisen:
- 1. VERMÖGENSWERTE
  - A. Anlagevermögen
  - B. Umlaufvermögen
  - C. Summe der Vermögenswerte (Summe aus A und B)
- 2. SCHULDEN
  - A. Rückstellungen
  - B. Verbindlichkeiten
  - C. Summe der Schulden (Summe aus A und B)
- 3. REINVERMÖGEN (SALDO AUS 1 C UND 2 C)

(5b) Die gesetzmäßige Verwendung der Fördermittel nach dem Parteien–Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57/2012 i.d.g.F., ist im ersten Berichtsteil in einem eigenen Abschnitt nachzuweisen. Der Nachweis ist wie folgt zu gliedern:

#### 1. PERSONALAUSGABEN

- 1.1 Personal
- 1.2 Ausgaben für Reisen und Fahrten
- 2. SACHAUSGABEN
  - 2.1 Sachausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes
    - 2.1.1 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter
    - 2.1.2 Fuhrpark
    - 2.1.3 sonstiger Sachaufwand für Administration
    - 2.1.4 Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten
    - 2.1.5 Sonstige
  - 2.2 Sachausgaben der politischen Arbeit
    - 2.2.1 Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse
    - 2.2.2 Veranstaltungen
    - 2.2.3 Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit
    - 2.2.4 Zahlungen an nahestehende Organisationen
    - 2.2.5 Sonstige
  - 2.3 Sachausgaben der Beteiligung an Wahlen
- 3. KREDITRÜCKZAHLUNGEN UND KREDIT-KOSTEN
- 4. RÜCKLAGEN

Der Verwendungszweck von Beträgen, die im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen, ist einzeln aufzulisten.

Dem Rechenschaftsbericht ist eine Liste jener Unternehmen anzuschließen, an denen die Partei und/oder eine ihr nahestehende Organisation und/oder eine Gliederung und/ oder Teilorganisation der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, mindestens 5 vH direkte Anteile oder 10 vH indirekte Anteile oder Stimmrechte hält. Diese Liste hat die Bezeichnung des Unternehmens, die Firmenbuchnummer, die Höhe des direkten und indirekten Anteils der Partei und den bzw. die nach diesem Bundesgesetz relevanten Anteilseigner zu enthalten. Nahestehende Organisationen und Gliederungen bzw. Teilorganisationen der Partei, die eigene Rechtpersönlichkeit besitzen, haben dazu der politischen Partei die erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Soweit diese Angaben bereits einer übergeordneten territorialen Gliederung einer politischen Partei übermittelt wurden, gilt die Übermittlungspflicht als erfüllt. Jede politische Partei hat bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten, Liste der nahestehenden Organisationen gemäß Abs. 1b und Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 dem Rechnungshof zu übermitteln. Nahestehende Organisationen und Gliederungen sowie Teilorganisationen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, haben dazu der politischen Partei die für die Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Die im ersten Satz genannte Frist kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten

Ersuchens der politischen Partei um bis zu vier Wochen verlängert werden.

### § 6. SPENDEN

**§ 6.** (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

(1a) Jede politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 einschließlich der ihr zuzurechnenden nahestehenden Organisationen, Personenkomitees, Abgeordneten und Wahlwerber darf pro Kalenderjahr höchstens Spenden im Gesamtwert von € 750.000 annehmen. Darüber hinaus gehende Spenden sind unverzüglich dem Rechnungshof weiterzuleiten. Diese Bestimmung gilt auch für neue, bisher nicht unter den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes gefallen seiende wahlwerbende Parteien, welche Statuten vor ihrem ersten Antreten zur Wahl eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments hinterlegt haben, wobei jedoch für das erste Antreten bei einer Wahl im betreffenden Kalenderjahr das Doppelte dieses Betrages als Höchstgrenze gilt. Für bestehende politische Parteien im Sinne dieses Bundesgesetzes bzw. deren territoriale und nicht-territoriale Teilorganisationen, die bei Wahlen zu einem Landtag antreten, in dem sie noch nicht vertreten sind, erhöht sich in diesem Kalenderjahr der Betrag gemäß erstem Satz um weitere € 200.000 je Landtagswahl, sofern die Spenden von Seiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden.



- (2) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) hat jede politische Partei Spenden getrennt wie folgt auszuweisen:
- 1. Spenden an die Bundesorganisation
- 2. Spenden an die Landesorganisationen
- 3. Spenden an die Bezirksorganisationen
- 4. Spenden an die Gemeindeorganisationen
- Spenden an nicht-territoriale Teilorganisationen
- 6. Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen
- 7. Spenden an Personenkomitees
- 8. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben
- (3) Die Anlage ist jeweils wie folgt zu gliedern:
- 1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen,
- Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen,
- 3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen und
- 4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds.

In der Aufstellung nach Abs. 2 Z 8 sind zusätzlich der Name der Spendenempfänger (Abgeordnete und Wahlwerber) und der jeweilige Gesamtbetrag der von ihnen erhaltenen Spenden anzugeben.

- (4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 2.500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landesund Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.
- Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z. 1 nur in der Höhe von insgesamt € 7.500 zulässig. Für juristische Personen, die Tochtergesellschaften oder ähnliche Strukturen haben, gilt diese Höchstsumme pro Kalenderjahr insgesamt. Für neu antretende wahlwerbende Parteien iSd Abs. 1a dritter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien iSd Abs. 1a letzter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden. Spenden über € 2.500 sind dem Rechnungshof unter Nennung von Spender, Höhe und Eingangsdatum unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Spenden unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu veröffentlichen.
- (6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:
- parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156 i.d.g.F., Landtagsklubs, Gemeinderatsfraktionen und Fraktionen der Bezirksvertretungen in Wien,



- Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2
   Publizistikförderungsgesetzes 1984,
   BGBl. Nr. 369 i.d.g.F., und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien,
- 3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- 4. gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 bis 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen,
- Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt beteiligt ist,
- 6. ausländischen natürlichen oder juristischen Personen,
- natürlichen oder juristischen Personen, sofern es sich um eine Spende in bar handelt, die den Betrag von 500 Euro übersteigt,
- 8. anonymen Spendern, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 500 Euro beträgt,
- natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, sofern die Spende mehr als 500 Euro beträgt,
- natürlichen oder juristischen Personen, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils eine Spende gewähren wollen und
- 11. Dritten, die Spenden gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt für diese Partei einwerben wollen.

- (7)Nach Abs. 1a, 5 und 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, mit sanktionsbefreiender Wirkung spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Für Parteien, die nicht der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs. 1 unterliegen, gilt die sanktionsbefreiende Wirkung im Falle unaufgeforderter Weiterleitung bis zum 30. September des folgenden Jahres. Dem Rechnungshof sind zugleich das Eingangsdatum der Spende und der Sachverhalt zur Unzulässigkeit mitzuteilen. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.
- (8) Der Rechnungshof leitet die innerhalb eines Kalenderjahres nach Abs. 7 eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.
- (9) Abs. 1a und 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, Personenkomitees und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.
- (9a) Im Falle von vermuteten Verstößen gegen die Zulässigkeit von Spenden nach Abs. 1a, 5 und 6 an nicht der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs. 1 unterliegende Parteien hat der Rechnungshof nach Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens Unterlagen an



den unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu übermitteln.

(10) (**Verfassungsbestimmung**) Abweichend von Abs. 2 bis 7 können durch die Landesgesetzgebung strengere Vorschriften erlassen werden.

### § 7. SPONSORING UND INSERATE

- § 7. (1) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring (§ 2 Z 6) getrennt wie folgt auszuweisen:
- 1. Einnahmen aus Sponsoring der Bundesorganisation
- Einnahmen aus Sponsoring der Landesorganisationen
- Einnahmen aus Sponsoring der Bezirksorganisationen
- 4. Einnahmen aus Sponsoring der Gemeindeorganisationen
- 5. Einnahmen aus Sponsoring von nichtterritorialen Teilorganisationen
- 6. Einnahmen aus Sponsoring von nahestehenden Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen
- 7. Einnahmen aus Sponsoring von Personenkomitees
- 8. Einnahmen aus Sponsoring von Abgeordneten und Wahlwerbern, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben

- (1a) Einnahmen aus Sponsoring, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 12.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens, der Adresse des Sponsors und der Art der Sponsorleistung auszuweisen. Sponsoring für Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen ist dabei zusammenzurechnen.
- (2) Ebenso sind in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) von jeder politischen Partei Einnahmen aus Inseraten (§ 2 Z 7) getrennt wie folgt auszuweisen:
- Einnahmen aus Inseraten der Bundesorganisation
- 2. Einnahmen aus Inseraten von Landesorganisationen
- 3. Einnahmen aus Inseraten von Bezirksorganisationen
- 4. Einnahmen aus Inseraten von Gemeindeorganisationen
- 5. Einnahmen aus Inseraten von nicht-territorialen Teilorganisationen
- 6. Einnahmen aus Inseraten von nahestehenden Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen
- 7. Einnahmen aus Inseraten von Personenkomitees
- 8. Einnahmen aus Inseraten von Abgeordneten und Wahlwerbern, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben

- (2a) Einnahmen aus Inseraten, soweit diese Einnahmen im Einzelfall den Betrag von 3.500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens, der Adresse des Inserenten und des Namens sowie der Ausgabe des Mediums, in dem das Inserat veröffentlicht wurde, auszuweisen.
- (3) Die Verpflichtung zur Angabe der Einnahmen aus Sponsoring (§ 2 Z 6) und Inseraten (§ 2 Z 7) besteht auch für alle Gliederungen einer Partei, für Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, für Personenkomitees und für nahestehende Organisationen, ausgenommen jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen.
- (3a) Die Spendenannahmeverbote nach § 6 Abs. 6 Z 1 bis 3 gelten sinngemäß für Sponsoring.
- (3b) Im Falle von vermuteten Verstößen gegen die Zulässigkeit von Sponsoring nicht der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs. 1 unterliegender Parteien hat der Rechnungshof nach Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens Unterlagen an den unabhängigen Parteien—Transparenz—Senat zu übermitteln.
- (4) (**Verfassungsbestimmung**) Abweichend von Abs. 1 bis 3a können durch die Landesgesetzgebung strengere Vorschriften erlassen werden.

#### 4. Abschnitt

### KONTROLLE DER RECHENSCHAFTSPFLICHT

### § 8. PRÜFUNG UND KONTROLLE

- § 8. (1) Die Prüfung der Rechenschaftsberichte hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vorschriften dieses Bundesgesetzes eingehalten worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass rechnerische Unrichtigkeiten und Verstöße gegen dieses Gesetz bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.
- (2) Der Prüfer kann von den Organen oder von diesen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der den Leitungsorganen der Partei zu übergeben ist.
- (4) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken.



(5) Der Prüfungsvermerk ist auf dem Rechenschaftsbericht anzubringen. Der Rechenschaftsbericht ist dem Rechnungshof zu übermitteln.

### § 9. UNVEREINBARKEITEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER

- § 9. (1) Ein Wirtschaftsprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (2) Ein Wirtschaftsprüfer ist als Prüfer ausgeschlossen, wenn er
- ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat,
- bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat,
- 3. gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Arbeitnehmer einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft ist, sofern die natürliche oder juristische Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter aus den in Z 1 oder 2 genannten Gründen nicht Prüfer der Partei sein darf.
- (3) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist als Prüfer ausgeschlossen, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, ein mit ihr verbundenes Unterneh-

- men (§ 228 Unternehmensgesetzbuch, BGBl. I Nr. 120/2005 i.d.g.F.) oder eine von ihr bei der Prüfung beschäftigte Person nach Abs. 2 nicht Prüfer sein darf.
- (4) Die Prüfer und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Bestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 137/2017 i.d.g.F., bleiben unberührt.

### § 10. PRÜFUNG DURCH DEN RECHNUNGSHOF UND SANKTIONEN

- § 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes. (1a) Übermittelt eine der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs. 1 unterliegende Partei dem Rechnungshof fristgerecht keinen Rechenschaftsbericht, so hat sie der Rechnungshof unter Setzung einer Nachfrist von bis zu drei Monaten zur Übermittlung aufzufordern.
- (2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz sowie die widmungsgemäße Verwendung der Mittel nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57/2012 i.d.g.F., nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.
- (3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht

samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten, der Liste der nahestehenden Organisationen gemäß § 5 Abs. 1b und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß § 5 Abs. 6 auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

- (4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, im Rechenschaftsjahr das Parteiengesetz nicht eingehalten wurde oder Mittel der Parteienförderung nach dem Parteien—Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57/2012 i.d.g.F., widmungswidrig verwendet wurden, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihre Wirtschaftsprüfer verlangen.
- (5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht, für die Nichteinhaltung des Parteiengesetzes oder für die widmungswidrige Verwendung der Fördermittel nach dem Parteien–Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57/2012 i.d.g.F., nicht aus oder hat die Partei innerhalb der vom Rechnungshof gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben, kann der Rechnungshof eine Überprüfung bei der politischen Partei im dafür erforderlichen Umfang unmittelbar an Ort und Stelle vornehmen.
- (6) Wurden in der Erstversion des Rechenschaftsberichts unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar

im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1b, Abs. 6, § 6 Abs. 2 und 3 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30.000 Euro. Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder durch das Ergebnis der Überprüfung durch den Rechnungshof beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 5a und Abs. 5b in der Höhe von bis zu 30.000 Euro.

- (6a) Resultiert der vermutete Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben durch die nahestehende Organisation nicht beseitigt werden oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation eine Geldbuße bis zu 30.000 Euro zu verhängen.
- (7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.



- Hat eine politische Partei unter Verstoß gegen § 4a die Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben bzw. der Finanzierung der Wahlwerbungsausgaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig ausgewiesen, ist über sie eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 100.000 Euro zu verhängen. Für den Fall der Überschreitung des in § 4 geregelten Höchstbetrages um bis zu 10 vH ist eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 15 vH des Überschreitungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 10 vH hinaus, so ist eine zusätzliche Geldbuße um bis zu 25 vH dieses zweiten Überschreitungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist eine weitere Geldbuße um bis zu 100 vH dieses dritten Überschreitungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 50 vH hinaus, so ist zusätzlich noch eine weitere Geldbuße um bis zu 150 vH dieses vierten Überschreitungsbetrages zu verhängen.
- Im Falle der Überprüfung nach Abs. 5 ist der Rechnungshof befugt, durch seine Organe an Ort und Stelle in die mit der Überprüfung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe Einsicht zu nehmen. Die politischen Parteien haben die Anfragen des Rechnungshofes ohne Verzug vollinhaltlich und unmittelbar zu beantworten. alle abverlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Rechnungshof zum Zwecke der Durchführung der Kontrolle im einzelnen Falle stellt. Zum Ergebnis seiner Überprüfung ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Überprüfung gemein-

sam mit dem Rechenschaftsbericht auf seiner Website zu veröffentlichen.

(10) (**Verfassungsbestimmung**) Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einer politischen Partei Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit einer Überprüfung nach Abs. 5, so entscheidet auf Antrag des Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof. Die Parteien sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen.

### § 11. UNABHÄNGIGER PARTEIEN-TRANSPARENZ-SENAT

- § 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz und zur Entscheidung über die widmungswidrige Verwendung und die Rückzahlung von Fördermitteln nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57/2012 i.d.g.F., ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern. Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihre Tätigkeit nebenberuflich aus. Zum Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur bestellt werden, wer

R

- das Studium der Rechtwissenschaften oder die rechts- oder staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen hat und
- 2. über eine zumindest zehnjährige Berufserfahrung verfügt,
- 3. über umfassende Kenntnisse des österreichischen Parteiensystems verfügt und
- 4. jede Gewähr für Unabhängigkeit bietet und aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft oder Bildung von anerkannt hervorragender Befähigung ist.
- (3) Zum Mitglied oder Ersatzmitglied darf nicht bestellt werden:
- Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer politischen Partei stehen oder eine Funktion in einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden, Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers stehen bzw. einem solchen zur Dienstleistung zugewiesen sind, parlamentarische Mitarbeiter im Sinne des Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetzes sowie Volksanwälte und der Präsident des Rechnungshofes,
- 2. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien im Sinne des § 1 des

- Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369 i.d.g.F., stehen,
- 3. Mitarbeiter des Kabinetts eines Bundesministers oder Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in § 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972 i.d.g.F., genannten Organs des Bundes oder eines Landes sowie
- 4. Personen, die eine der in Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten und Funktionen innerhalb des letzten Jahres ausgeübt haben.
- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes oder die Vermutung einer Befangenheit hervorrufen könnte oder die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert oder wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.
- (5) Die Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches bei Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Eine Weiterbestellung ist zulässig. Die Bundesregierung ist für je ein Mitglied und dessen Ersatzmitglied an einen Besetzungsvorschlag, bestehend aus jeweils drei alphabetisch gereihten Personen
- des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes,
- des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes sowie
- des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes

gebunden.



- (5a) Der Senat führt ein Verzeichnis über die registrierten Personenkomitees, wobei der Proponent und die Bezeichnung des Komitees zu veröffentlichen sind. Die Registrierung ist nur unter Vorlage einer Einverständniserklärung des zu Unterstützenden zulässig.
- (6) (**Verfassungsbestimmung**) Der Vorschlag der Bundesregierung bedarf des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates.
- (7) Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung der neubestellten Mitglieder fort.
- (8) Der Senat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Entscheidungen über Geldbußen sind auf der Website des Senates und zusammen mit dem Rechenschaftsbericht der betroffenen Partei auch auf deren Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Senat.
- (8a) Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz zulässig.
- (9) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

### § 11a. TRANSPARENZ

- § 11a. (1) Zur begleitenden Analyse der Aufwendungen für Wahlkämpfe und zur Kontrolle der Wahlwerbungsausgaben sowie der Wahlwerbungsberichte ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat zuständig. Er soll dafür eine Woche vor dem Stichtag drei Sachverständige aus dem Bereich der Transparenzund Kampagnenforschung, aus dem Gebiet des Medienwesens sowie aus dem Kreis von Wirtschaftsprüfern bestellen, die die Wahlkämpfe der wahlwerbenden Parteien analysieren und jeweils in einem Gutachten die Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben beurteilen.
- (2) Dieses Gutachten ist der jeweiligen wahlwerbenden Partei möglichst vier Monate nach dem Wahltag zu übermitteln. Die wahlwerbenden Parteien können innerhalb von einem Monat nach Übermittlung schriftliche Stellungnahmen zu dem Gutachten abgeben. Die Gutachten und die Stellungnahmen sind möglichst fünf Monate nach dem Wahltag auf der Homepage des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats zu veröffentlichen.
- (3) Die Kosten für diese Gutachten trägt das Bundeskanzleramt.

\_\_\_\_

### § 12. SANKTIONEN

- § 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.
- (1a) Die Verjährungsfrist für Geldbußen nach diesem Gesetz beträgt sieben Jahre.
- (2) Wer vorsätzlich
- 1. eine Spende entgegen § 6 Abs. 4 nicht ausweist oder
- 2. eine Spende entgegen § 6 Abs. 1a oder 5 annimmt und nicht weiterleitet oder
- 3. eine Spende entgegen § 6 Abs. 7 annimmt und nicht weiterleitet oder
- 4. eine erhaltene Spende zur Umgehung von § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 Z 9 in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen. Darüber hinaus ist auf den Verfall der den erlaubten Betrag übersteigenden Summe der Spende zu erkennen.

- (2a) Hat eine politische Partei den Rechenschaftsbericht entgegen § 5 Abs. 7 nicht übermittelt, wird vorerst deren Parteienförderung bis zur tatsächlichen Übermittlung einbehalten. Hat eine vom Rechnungshof zur Übermittlung eines Rechenschaftsberichts nach § 10 Abs. 1a aufgeforderte Partei nach Ablauf der Nachfrist keinen Rechenschaftsbericht übermittelt oder gebührt der Partei keine Parteienförderung mehr, hat sie die für das betreffende Rechenschaftsjahr erhaltene Parteienförderung zurückzuzahlen.
- (3) Hat ein Abgeordneter oder ein Wahlwerber, der auf einem von der politischen Partei

- eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert hat (§ 6 Abs. 9), eine Spende unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 1a, 5 oder 7 angenommen, nicht gemeldet oder nicht weitergeleitet, so ist zusätzlich auf Verfall eines der Höhe der jeweiligen Spende entsprechenden Geldbetrags zu erkennen.
- (3a) Hat ein Personenkomitee eine Partei, einen Abgeordneten oder einen Wahlwerber, der auf einem von der politischen Partei im Sinne des § 2 Z 1 eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert, ohne vorangehende Registrierung beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, materiell unterstützt, so ist dieses mit einer Geldstrafe in der Höhe des Fünffachen der Unterstützungsleistung zu bestrafen.
- (4) Wer als für die Übereinstimmung abgegebener Erklärungen mit den Vorschriften über die Rechenschaftspflicht verantwortlicher Beauftragter vorsätzlich unrichtige Angaben für den Rechenschaftsbericht macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen.
- (5) § 19 VStG, wonach insbesondere auf das Ausmaß des Verschuldens Bedacht zu nehmen ist und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen sind, ist anzuwenden. Auf die Höhe der Spende ist ebenso Bedacht zu nehmen.
- (6) Die Verfolgung einer Person nach diesem Gesetz ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übermittlung des Rechenschaftsberichts an den Rechnungshof keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 i.d.g.F.) vorgenommen worden ist.



#### 5. Abschnitt

### ANWENDUNG AUF ANDERE RECHTSTRÄGER

### § 13. WAHLWERBENDE PARTEIEN

§ 13. Die §§ 4 bis 12 gelten sinngemäß für wahlwerbende Parteien, die keine politischen Parteien sind. Spenden und Inserate an sowie Sponsoring für einzelne Wahlwerber sind im Rechenschaftsbericht der wahlwerbenden Partei auszuweisen.

#### 6. Abschnitt

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 14. VALORISIERUNGSREGEL

- § 14. (1) (Verfassungsbestimmung) Ab dem Jahr 2015 vermindern oder erhöhen sich die in § 3 angeführten Beträge in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.
- (2) Die Beträge in § 2 Z 5, § 4, § 6 Abs. 1a und 4 bis 6 sowie § 7 Abs. 1a und 2a vermindern oder erhöhen sich jährlich in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

### § 15. VOLLZIEHUNG UND ANWENDUNG ANDERER BUNDESGESETZE

§ 15. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 1, § 3, § 6 Abs. 10, § 10 Abs. 10 und § 11 Abs. 1 und Abs. 6 und § 14 Abs. 1 die Bundesregierung, im Übrigen der Bundeskanzler betraut.

- (2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Alle in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

### § 16. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 16. (1) (Verfassungsbestimmung) Vorbehaltlich der in Abs. 3 getroffenen Anordnung treten § 1, § 3, § 6 Abs. 10, § 11 Abs. 1 und 6 sowie § 14 Abs. 1 mit 1. Juli 2012 in Kraft; gleichzeitig tritt das Parteiengesetz, BGBl. Nr. 404/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, mit Ausnahme seines § 4 außer Kraft. Soweit dies zur Anpassung an § 3 erforderlich ist, ist die Abänderung landesgesetzlicher Regelungen bis spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 vorzunehmen. § 2, § 4, § 6 Abs. 1 bis 9, § 9, § 10 Abs. 7 und 8, § 11 Abs. 2 bis 5 und 7 bis 9, § 12, § 13 und § 15 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft. § 6 Abs. 4 ist im Jahr 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Kalenderjahr nur das zweite Halbjahr 2012 erfasst ist. § 7 gilt im Jahr 2012 mit der Maßgabe, dass Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten nur dann anzugeben sind, wenn die zugrundeliegenden Vereinbarungen nach dem 1. Juli 2012 geschlossen wurden. § 5, § 8 und § 10 Abs. 1 bis 6 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt § 4 des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, außer Kraft.
- (3) (**Verfassungsbestimmung**) § 1 Abs. 4 zweiter Satz tritt mit 1. Juli 2013 in Kraft.
- (4) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 12 sind nur auf jene politischen Parteien anwendbar, die seit dem 1. Jänner 2000 ihre Satzung hinterlegt haben oder seit dem 1. Jänner 2000 zu Wahlen zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zum Europäischen Parlament angetreten sind.

- (5) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
- (6) § 14 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes 25/2018 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (7) § 14 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2019 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (8) § 11 Abs. 8a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
- (9) § 11 Abs. 8a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2021 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 Abs. 8a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020 außer Kraft. § 11 Abs. 8a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2021 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.
- (10) Die mit BGBl. I Nr. XXX/XXXX geänderten Bestimmungen treten mit XX. XXX XXXX in Kraft.



### ANHANG PARTEIEN-FÖRDERUNGS-GESETZ 2012

### **ENTWURF ZUR NOVELLE 2021**

Bundesgesetz über Förderungen des Bundes für politische Parteien (Parteien-Förderungsgesetz 2012 – PartFörG) StF: BGBl. I Nr. 57/2012 (NR: GP XXIV AB 1845 S. 163. BR: AB 8752 S. 810.)

### § 1. PARTEIENFÖRDERUNG AUF BUNDESEBENE

- § 1. (1) Der Bund fördert politische Parteien bei ihrer Tätigkeit in der Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Bundesebene durch die jährliche Zuwendung von Fördermitteln.
- (1a) Für die Fördermittel ist von den politischen Parteien ein eigener Rechnungskreis einzurichten. Die Fördermittel dürfen ausschließlich für Personalausgaben sowie für Sachausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes, der politischen Arbeit und der Beteiligung an Wahlen zum Nationalrat und zum Europäischen Parlament verwendet werden. Die Bezahlung vom unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat verhängter Geldbußen aus den den Parteien zur Verfügung gestellten Mitteln nach diesem Bundesgesetz ist nicht statthaft. Widmungswidrig verwendete Fördermittel sind zurückzuzahlen. Im Falle der Auflösung der Partei sind nicht verbrauchte Fördermittel zurückzuzahlen. Über die widmungswidrige Verwendung und die Rückzahlung von Fördermitteln entscheidet nach Mitteilung durch den Rechnungshof der unabhängige Parteien-Transparenz–Senat.

- (2) Die Fördermittel des Bundes errechnen sich, indem die Zahl der Wahlberechtigen zum Nationalrat mit dem Betrag von 4,6 Euro multipliziert wird. Diese sind an die einzelnen politischen Parteien in folgender Weise zu vergeben:
- Jede im Nationalrat vertretene politische Partei, die über mindestens fünf Abgeordnete (Klubstärke im Sinne des § 7 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410/1975) verfügt, erhält jährlich einen Grundbetrag in der Höhe von 218.000 Euro;
- 2. Die nach Abzug der Förderungen gemäß Z 1 verbleibenden Mittel werden auf die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien im Verhältnis der für sie bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen verteilt.
- (3) Politische Parteien, die im Nationalrat nicht vertreten sind, die aber bei einer Wahl zum Nationalrat mehr als 1 vH der gültigen Stimmen erhalten haben, haben für das Wahljahr einen Anspruch auf Fördermittel für ihre Tätigkeit. Diese politischen Parteien erhalten je für sie bei der Nationalratswahl abgegebener Stimme einen Betrag von 2,5 Euro; diese Fördermittel sind innerhalb von 6 Monaten nach der Nationalratswahl auszubezahlen.
- (4) Die Auszahlung der Fördermittel gemäß Abs. 2 erfolgt in zwei Raten, wobei die erste Rate bis zum Ende des ersten Quartals und die zweite bis zum Ende des dritten Quartals auszubezahlen sind.

# § 2. BESONDERE PARTEIENFÖRDERUNG FÜR DIE POLITISCHE TÄTIGKEIT IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

- § 2. (1) Jede politische Partei, die nach einer Wahl zum Europäischen Parlament mit Abgeordneten im Europäischen Parlament vertreten ist, hat nach der Wahl Anspruch auf Fördermittel des Bundes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gesamtsumme der Fördermittel nach Abs. 1 wird berechnet, indem die Zahl der bei der jeweiligen Wahl zum Europäischen Parlament Wahlberechtigten mit einem Betrag von 2 Euro multipliziert wird.
- (3) Die nach Abs. 2 berechnete Gesamtsumme wird auf die politischen Parteien im Verhältnis der bei der Wahl zum Europäischen Parlament für sie abgegebenen Stimmen verteilt.
- (4) Fördermittel nach Abs. 3 dürfen einer politischen Partei nur bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, das den für Wahlwerbung im Sinne des § 4 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, tatsächlich entstandenen Ausgaben entspricht. Für diesen Beleg ist dem Begehren auf Zuerkennung von Fördermitteln (§ 3 Abs. 1) eine Aufstellung der tatsächlich für Zwecke der Wahlwerbung getätigten Ausgaben anzufügen, die von einem Wirtschaftsprüfer im Sinne des § 9 Parteiengesetz 2012 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, überprüft und unterzeichnet sein muss.
- (5) Die Fördermittel nach Abs. 1 sind innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl zum Europäischen Parlament auszubezahlen.

### § 3. BEGEHREN AUF ZUERKENNUNG VON FÖRDERMITTELN

- § 3. (1) Begehren auf Zuerkennung von Fördermitteln sind beim Bundeskanzleramt einzubringen. Begehren gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 müssen bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres und Begehren gemäß § 1 Abs. 3 oder § 2 müssen bis spätestens am letzten Tag des dritten auf die betreffende Nationalratswahl oder Wahl zum Europäischen Parlament folgenden Monats einlangen.
- (2) Ändern sich die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 infolge der Ergebnisse einer Nationalratswahl, so sind die Ergebnisse dieser Wahl erstmals in dem auf die Nationalratswahl folgenden Halbjahr zu berücksichtigen.

### § 4. RECHENSCHAFTSBERICHT

§ 4. Jede politische Partei, die Fördermittel nach diesem Bundesgesetz erhält, hat über die Verwendung der Fördermittel Aufzeichnungen zu führen. Die Verwendung ist im ersten Berichtsteil des Rechenschaftsberichts im Sinne des § 5 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, in einem eigenen Abschnitt nachzuweisen.



### § 5. VALORISIERUNGSREGEL

§ 5. Ab dem Jahr 2019 vermindern oder erhöhen sich der im Einleitungssatz des § 1 Abs. 2, in § 1 Abs. 2 Z 1, in § 1 Abs. 3 sowie der in § 2 Abs. 2 angeführte Betrag jeweils in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index des Vorjahres ergibt.

## § 6. VOLLZIEHUNG UND ANWENDUNG ANDERER BUNDESGESETZE

- **§ 6.** (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.
- (2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### § 7. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 7. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Der Differenzbetrag, der sich für das Jahr 2012 zwischen der Berechnung der Fördermittel des Bundes nach der Regelung des § 2 Parteiengesetz, BGBl. Nr. 404/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, und der Berechnung nach § 1 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes ergibt, ist nach dem in § 1 Abs. 2 Z 2 angeführten Schlüssel zwischen den im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu verteilen und zusammen mit der ersten Rate der Jahresförderung für 2013 gemäß § 1 Abs. 4 auszubezahlen.
- (3) § 5 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes 25/2018 (Anm.: BGBl. I Nr. 25/2018) tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (4) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2019 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 2 außer Kraft.
- (5) Die mit BGBl. I Nr. XXX/XXXX geänderten Bestimmungen treten mit XX. XXX XXXX in Kraft.

